

KARL-JOACHIM HÖLKESKAMP

(IN-)SCHRIFT UND MONUMENT. ZUM BEGRIFF DES GESETZES IM
ARCHAISCHEN UND KLASSISCHEN GRIECHENLAND

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 132 (2000) 73–96

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

(IN-)SCHRIFT UND MONUMENT. ZUM BEGRIFF DES GESETZES IM
ARCHAISCHEN UND KLASSISCHEN GRIECHENLAND*

1. Zu Aufgabe und Problematik der Begriffsgeschichte

Auch in den historisch und philologisch orientierten Altertumswissenschaften finden seit einigen Jahren die Fragestellungen und Methoden jener modernen Begriffsgeschichte ein lebhaftes Interesse, die zunächst in der neueren Geschichte zum Zweck der Analyse der politisch-sozialen Begriffswelt und ihres Wandels seit dem 18. Jahrhundert entwickelt wurde.¹ Gerade als Ansatz für eine mentalitäts- und sozialgeschichtlich eingebettete Analyse jener zentralen Konzepte von Recht und Ordnung, Regel, Norm und Satzung, die in der Poliswelt der archaischen und klassischen Zeit entstanden und vielfältig reflektiert wurden, ist die Begriffsgeschichte schon länger als vielversprechender methodischer Weg erschienen. Allerdings sieht sich dieser Ansatz auf mehreren Ebenen mit besonderen Ansprüchen und Erwartungen konfrontiert. Zunächst stellt sich ein spezifisches theoretisches Grundproblem der Begriffsgeschichte als Methode und als Teildisziplin einer umfassend verstandenen Gesellschaftsgeschichte, und zwar wiederum auf mehreren Ebenen gleichzeitig: Jeder neue Versuch einer solchen Begriffsgeschichte muß das Spannungsverhältnis zwischen sozialen, politischen oder eben auch rechtlichen Sachverhalten und Begriffen besonders ernst nehmen. Denn einerseits muß dieses Spannungsverhältnis in diesem Falle besonders komplex sein: Die Sache ist hier ja die Ordnung einer vergangenen Gesellschaft selbst, ihrer Institutionen und ihres Regelwerks; zudem bezeichnen die entsprechenden Begriffe auch noch moralische Grundwerte, politisch-soziale Orientierungen und philosophische Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, Maß und Gleichgewicht, Gültigkeit und Bindung². Die Vielschichtigkeit der Bedeutungen, die prinzipiell allen sozialen und politischen Begriffen eignet, wird dadurch noch einmal gesteigert. Andererseits stellt die bezeichnete Sache selbst ein eigenes Problem dar. „Recht“ und „Verfassung“ der Polis im allgemeinen und Athens im besonderen, die spezifischen gesellschaftlichen, politischen und institutionellen Strukturen griechischer beziehungsweise athenischer „Stadtstaatlichkeit“ und damit die gesamten Bedeutungs-, Erfahrungs- und Wahrnehmungszusammen-

* Neben den üblichen Abkürzungen werden folgende Kurztitel verwendet:

Van Effenterre/Ruzé = H. van Effenterre, F. Ruzé, *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec*, I-II, Rom 1994–1995

Koerner = *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*. Aus dem Nachlaß von R. Koerner hrsg. von K. Hallof, Köln etc. 1993

ML = R. Meiggs, D. Lewis, *A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century*, revised edition, Oxford 1988

Rhodes, *Decrees* = P. J. Rhodes, *The Decrees of the Greek States*, Oxford 1997.

¹ Vgl. dazu R. Koselleck, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt/M. 1979. Vgl. zur Erweiterung von „Begriffsgeschichte“ zu einer „historischen Semantik“ als Mentalitätsgeschichte etwa D. Busse, *Semantik. Analyse eines Programms*, Stuttgart 1987, 43ff. u.ö.; M. Richter, *The History of Political and Social Concepts. A Critical Introduction*, New York 1995; F. Hermanns, *Sprachgeschichte als Mentalitätsgeschichte. Überlegungen zu Sinn und Form und Gegenstand historischer Semantik*, in: *Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen. Gegenstände, Methoden, Theorien*, hrsg. von A. Gardt, K. J. Mattheier, O. Reichmann, Tübingen 1995, 69–101; R. Reichardt, *Historische Semantik zwischen lexicométrie und New Cultural History*, in: *Aufklärung und Historische Semantik. Interdisziplinäre Beiträge zur westeuropäischen Kulturgeschichte*, hrsg. von dems., *Zs. für Historische Forschung, Beiheft 21*, Berlin 1998.

² Vgl. dazu und zum Folgenden K. Raaflaub, *Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen*, München 1985, 7ff.; St. Todd, P. Millett, *Law, society and Athens*, in: *NOMOS. Essays in Athenian law, politics and society*, ed. by P. Cartledge et alii, Cambridge 1990, 1–18, hier 11ff., auch zum Folgenden, sowie zuletzt P. Cartledge, *Writing the history of archaic Greek political thought*, in: *Archaic Greece: New Approaches and New Evidence*, ed. by N. Fisher, H. van Wees, London 1998, 379–399, hier 382ff. mit weiteren Nachweisen.

hänge, in denen und für die ein Begriff wie *nomos* entwickelt und gebraucht wurde, sind nur sehr bedingt auszumachen: Die Verhältnisse im Athen des 7. und 6. Jahrhunderts und außerhalb Athens generell sind bestenfalls punktuell zu rekonstruieren – und dann oft aus eben den gleichen Quellen, die als Texte die Basis der eigenständigen Begriffsgeschichte bilden.

Aus diesem Grundproblem resultieren hohe Anforderungen an die methodische Kontrolle des konkreten Vorgehens. Dabei muß man zunächst auf die Reihe der eindringlichen Analysen eingehen, die bereits einige Antworten auf die fundamentale „temporale Testfrage“ einer Begriffsgeschichte im engeren Sinne geliefert haben, nämlich auf die Frage nach Dauer, Wandel und Neuheit der Bedeutungen und des Gebrauchs des Begriffes *nomos*. Eine der ersten und bis heute wichtigsten Arbeiten ist natürlich Rudolf Hirzels Buch *Themis, Dike und Verwandtes*³. Seitdem ist die vielschichtige „Tiefengliederung sich durchhaltender, überlappender, ausgefallter und neuer Bedeutungen“⁴ dieses Kernbegriffs des griechischen Rechtsdenkens immer wieder thematisiert worden⁵. Dabei ist das Problem der Verwerfungen zwischen dem Begriff, seinen alten Bedeutungen und neuen Gehalten zwangsläufig in den Vordergrund gerückt: Gerade im Falle des *nomos*-Konzeptes der klassischen Zeit ist danach mit einer besonders komplexen Gemengelage von Bedeutungen zu rechnen, die chronologisch aus verschiedenen Zeiten und sachlich aus unterschiedlichen Bereichen herrühren⁶.

2. Akkumulation statt Abscheidung: die Bedeutungsschichten der Begriffe *nomos* und *thesmos*

Trotz erheblicher Unterschiede in der Interpretation einzelner Belege kann dabei als grundsätzlich unstrittig gelten, daß jene Bedeutung des Konzeptes, die im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen stehen soll, erst um die Mitte des 5. Jahrhunderts greifbar wird: Erst jetzt finden sich eindeutige Indizien, daß der Begriff *nomos* eine schriftlich fixierte verbindliche Regelung als Ergebnis eines gesetzgeberischen Aktes bezeichnen konnte. Interessanterweise handelt es sich dabei um inschriftlich festgehaltene Gesetze aus Halikarnassos und Erythrai⁷, die noch vor die Mitte des 5. Jahrhunderts zu datieren sind. Diese Gesetze verweisen mit dem Begriff *nomos* auf sich selbst, auf ihre eigenen als verbindlich eingeschränkten Regelungen, und – im Falle des Gesetzes aus Erythrai – anscheinend auch auf andere, ähnlich fixierte Satzungen. Auf solche Verweise beziehungsweise Selbstverweise in Gesetzestexten,

³ R. Hirzel, *Themis, Dike und Verwandtes*. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsidee bei den Griechen, Leipzig 1907.

⁴ Koselleck, *Vergangene Zukunft* (s. Anm. 1) 118; 125, auch zum Folgenden.

⁵ M. Ostwald, *Nomos and the Beginnings of Athenian Democracy*, Oxford 1969, 20ff.; F. Quass, *Nomos und Psephisma*. Untersuchung zum griechischen Staatsrecht, München 1971, 14ff. Vgl. ferner Hirzel, *Themis* (s. Anm. 3) 359ff.; V. Ehrenberg, *Die Rechtsidee im frühen Griechentum*, Leipzig 1921, 103 ff.; F. Heinemann, *Nomos und Physis*. Herkunft und Bedeutung einer Antithese im griechischen Denken des 5. Jahrhunderts, Basel 1945, 59ff.; W. Jaeger, *The Praise of Law. The Origin of Legal Philosophy and the Greeks* (1947), in: ders., *Scripta Minora*, Bd. II, Rom 1960, 319–351; E. Laroche, *Histoire de la racine NEM- en grec ancien*, Paris 1949, 163ff.; J. W. Jones, *The Law and Legal Theory of the Greeks*, Oxford 1956, 34ff. u.ö.; J. de Romilly, *La loi dans la pensée grecque des origines à Aristote*, Paris 1971, 25ff.; Ch. Meier, *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, Frankfurt/M. 1980, 305ff.; M. Giraudeau, *Les notions juridiques et sociales chez Hérodote*. Etudes sur le vocabulaire, Paris 1984, 115ff.; A. Lesky, *Grundzüge griechischen Rechtsdenkens II. Nomos*, in: *WSt N.F.* 20, 1986, 5–26; A. Dihle, *Der Begriff des Nomos in der griechischen Philosophie*, in: *Nomos und Gesetz*. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens, hrsg. von O. Behrends und W. Sellert, Abh. Akad. Göttingen, Phil.-hist. Klasse 3, 209, Göttingen 1995, 117–134, sowie W. Kullmann, *Antike Vorstufen des modernen Begriffs des Naturgesetzes*, ebenda, 36–111, hier 38ff.; F. Gschnitzer, *Zur Terminologie von ‚Gesetz‘ und ‚Recht‘ im frühen Griechisch*, in: *Symposion 1995, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, hrsg. von G. Thür und J. Velisarpoulos-Karakostas, Köln et al. 1997, 3–10, hier 5ff.

⁶ S. Humphreys, *Law, Custom and Culture in Herodotus*, in: *Arethusa* 20, 1987, 211–220; dies., *The Discourse of Law in Archaic and Classical Greece*, in: *Law and History Review* 6, 1988, 465–493.

⁷ ML 32 = Koerner 84, Z. 19; 32; 34f.; IvErythrai 2 = Koerner 75, A, Z. 21; 27; B, Z. 19f. Vgl. auch SEG 31, 985 = Koerner 79, A, Z. 19; IG IX 2,1226 = Koerner 52, Z. 1 (Phalanna in Thessalien, 5. Jh.); IG XII 5,593 = Koerner 60, Z. 1. Ob der Begriff in dem Fragment einer Vorschrift aus dem lakonischen Gytheion, das in das frühe 5. Jh. datiert wird, schon in diesem Sinne zu verstehen ist, muß offenbleiben (IG V 1,1155 = van Effenterre/Ruzé II 88, Z. 7 mit Kommentar). Das gilt auch für die schlecht erhaltene *lex sacra* aus Kleonai aus der Mitte des 6. Jh. v. Chr. (IG IV 1607 = Koerner 32, Z. 9; 14).

ihre Begrifflichkeit und ihre Bedeutung für das Problem der Konzeptualisierung geschriebenen Rechts wird noch zurückzukommen sein.

Daß der früheste inschriftliche Beleg der gleichen Art aus Athen erst aus dem Jahre 418/17 stammt⁸, besagt vor diesem Hintergrund und angesichts der Überlieferungslage nicht viel. Auch im Athen der Jahrhundertmitte war diese Variante des *nomos*-Konzepts ohne Zweifel bereits bekannt und wurde in der Tragödie sogar vielschichtig reflektiert. Denn diese Bedeutung wird in der zu Recht vielzitierten Berufung der *Antigone* des Sophokles auf die „ungeschriebenen und unerschütterlichen Gesetze der Götter“ (ἄγραπτα κάσφαλή θεῶν νόμιμα), nach denen sie ihre Pflicht zu erfüllen und ihren Bruder zu begraben hatte, offensichtlich schon vorausgesetzt (450ff.): Damit wird nicht nur explizit ein Gegensatz zu den von Kreon als König erlassenen (und offenbar von der ganzen Polis und Bürgerschaft getragenen) *nomoi* aufgebaut⁹, nach denen die Ehrung und Bestattung des Verräters verboten war und auf Zuwiderhandlung die Todesstrafe stand; mindestens implizit wird dabei die Vorstellung vorausgesetzt, daß solche *nomoi* „gesetzt“ und geschrieben seien. Eine ähnliche Unterscheidung macht dann auch Thukydides, wenn er seinen Perikles ebenfalls von (mindestens) zwei verschiedenen Arten von *nomoi*, solchen zum Schutz der Verfolgten einerseits und *agraphoi nomoi* andererseits, reden läßt¹⁰.

Schon zuvor, nicht allzu lange nach der *Antigone*, die im Jahre 442 aufgeführt wurde, nämlich in den *Acharnern* des Aristophanes, werden die als „Megarisches Psephisma“ bezeichneten Regelungen geradezu betont als „geschriebene Gesetze“ (νόμοι γεγραμμένοι) charakterisiert¹¹. Im Athen dieser Jahre werden schriftlich fixierte *nomoi* explizit als besondere Errungenschaft begriffen, wenn sie in den *Hiketiden* des Euripides (433ff.) als die alleinigen Garanten eines gleichen Rechts für Arm und Reich bezeichnet werden. Und schließlich sind es dann bei Gorgias die „geschriebenen Gesetze“, die als die „Wächter der Gerechtigkeit“ bezeichnet werden¹².

Allerdings ist hier sogleich festzuhalten, daß diese neue Bedeutung des *nomos*-Konzepts die anderen Bedeutungsschichten des Begriffs, die dieser zu diesem Zeitpunkt bereits in sich akkumuliert hatte, keineswegs verdrängt – nicht sofort und auf breiter Front und vor allem nie rückstandslos. Nicht einmal im Athen des 4. Jahrhunderts, also nach der Einführung des Nomotheseverfahrens, der Institutionalisierung des Unterschiedes zwischen *nomos* und *psephisma* und der sich daraus ergebenden objektiven Kanonisierung eines Bestandes an *nomoi* als höherrangigen und -wertigen Normen scheint das Konzept immer in diesem Sinne technisch und völlig exklusiv für diese Kategorie von Regeln gebraucht worden zu sein¹³.

⁸ IG I³ 84, Z. 18; 25. Vgl. Humphreys, *Law* (s. Anm. 6) 216f.; dies., *Discourse* (s. Anm. 6) 473.

⁹ Vgl. Soph. *Ant.* 59f.; 213; 382; 449; 452; 481; 663, vgl. 26ff.; 192ff., sowie 78f. und 657 (ganze Bürgerschaft). Vgl. dazu E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken*, Bd. II: Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik, Frankfurt/M. 1952, 260ff.; Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 47 u.ö.; M. Ostwald, *From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Law, Society and Politics in Fifth-Century Athens*, Berkeley etc. 1986, 148ff.; Ch. Meier, *Die politische Kunst der griechischen Tragödie*, München 1988, 219f.

¹⁰ 2,37,3. Vgl. zu dem Konzept und seinem Hintergrund generell R. Hirzel, ΑΓΡΑΦΟΣ ΝΟΜΟΣ, *Abh. der Philolog.-historischen Classe der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wiss.* 20,1, Leipzig 1900; M. Ostwald, Was There a Concept of ἄγραφος νόμος in Classical Greece?, in: *Exegesis and Argument. Studies in Greek Philosophy Presented to Gregory Vlastos*, Assen 1973, 70–104; de Romilly, *Loi* (s. Anm. 5) 26ff.; R. Thomas, Written in Stone? Liberty, Equality, Orality and the Codification of Law, in: *BICS* 40, 1995, 59–74, hier 64ff.

¹¹ Ach. 532; vgl. den Kontext 530–534: ἐντεῦθεν ὀργῇ Περικλέης Οὐλύμπιος | ἦστραπτ', ἐβρόντα, ξυνεκίκα τὴν Ἑλλάδα, | ἐτίθει νόμους ὡσπερ σκόλια γεγραμμένους, | ὡς χρῆ Μεγαρέας μήτε γῆ μήτ' ἐν ἀγορᾷ | μήτ' ἐν θαλάττῃ μήτ' ἐν ἠπείρῳ μένειν. Vgl. dazu Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 48f.

¹² FVS 82 B 11a, 30: νόμους τε γράπτους φύλακας [τε] τοῦ δικαίου κτλ. Vgl. zum *nomos*-Begriff in der Demokratie generell Raaflaub, *Entdeckung* (s. Anm. 2) 293ff.; Ch. W. Hedrick, Writing, Reading, and Democracy, in: *Ritual, Finance, Politics. Athenian Democratic Accounts Presented to David Lewis*, ed. by R. Osborne, S. Hornblower, Oxford 1994, 157–174, hier 167ff.

¹³ Humphreys, *Law* (s. Anm. 6) 217 gegen M. H. Hansen, *The Athenian Ecclesia*, Copenhagen 1983, 161ff. Vgl. auch Ostwald, *Concept* (s. Anm. 10) 92ff. (auch zu Aristot. *Pol.* 1319b40–1320a2; *Eth. Nic.* 1180a34–b3 etc.) und zur Sache generell L. Lepri Sorge, Ai confini fra «nomos» e «psephisma», in: *Symposion 1974*, hrsg. von A. Biscardi, Köln et al. 1979,

Vielmehr bleibt die auffällige Bandbreite an Bedeutungsvarianten, die der Begriff schon früh angenommen hatte, weitgehend erhalten. Einerseits kann der *nomos* die „Ordnung“ in einem allgemein-umfassenden Sinne bezeichnen, nicht nur die Lebens- und Rechtsordnung der Menschen im weitesten Sinne, sondern auch die Ordnung der Götterwelt, der Natur und des Kosmos. In dieser generellen Bedeutung kommt das Konzept bereits bei Hesiod vor: Damit bezeichnet er einerseits die umfassende Ordnung der Götter, andererseits jenes „Naturgesetz“, nach dem sich Tiere gegenseitig fressen, während Zeus den Menschen *dike* gegeben habe – auch das sei ein allgemeiner *nomos*¹⁴. Ein solches umfassendes, kosmisches „Gesetz“ ist natürlich auch der „eine göttliche“ *nomos*, der bei Heraklit zudem explizit als souverän „gebietend“ definiert wird¹⁵. Genau das klingt dann wiederum in den bekannten Zeilen Pindars an, wonach der *nomos* „der König aller“ sei, nämlich der „Sterblichen wie der Unsterblichen“¹⁶.

Spätestens bei Heraklit kann das Konzept auch die Ordnung der Polis, das ihr eigene Recht oder auch ihre „Verfassung“ bezeichnen: Der grundlegende *nomos* der *polis* soll offenbar aus dem erwähnten göttlichen *nomos* hergeleitet sein, und dieser ist es wohl auch, um den der *demos* kämpfen soll wie um die Mauer¹⁷ – seit Homer die Metapher für die Grenze der Polis als befriedetem Raum gegen eine feindliche Außenwelt¹⁸. Auch bei Pindar kann *nomos* einerseits als positiv konnotierte Bezeichnung für eine politische „Grundordnung“ dienen wie in seinem Lob des hergebrachten, durch die Aristokraten und ihre Führung der Städte hochgehaltenen „*nomos* der Thessaler“¹⁹. Andererseits kommt der Begriff in den *Pythien* aber auch durchaus neutral vor, wenn hier sowohl die Tyrannis und die Herrschaft der „ungestümen Menge“ als auch das Regime der „Weisen“ so bezeichnet werden²⁰.

Wenigstens in dem vielzitierten Begriff *eunomia*, der ja – wie auch immer – ebenfalls vom *nomos*-Konzept abgeleitet ist, könnte jedoch auch schon lange vorher eine genuin „politische“ Dimension in den Begriff selbst eingedrungen sein: Die „Wohlordnung“ der Polis – oder ihr Gegenteil, *dysnomia* – hat da immer auch schon mit dem Zusammenfließen von Recht, rechtlichen Regeln und Verfahren der friedlichen Streitschlichtung und Herstellung von Konsens in einer allgemein anerkannten und in sich ruhenden „Ordnung“ des Gemeinwesens zu tun, wie Solon sie als Ideal und Maßstab entwarf²¹. Damit ist aber weder jetzt noch später eine auf „Satzung“ beruhende Ordnung oder Verfassung gemeint.

307–322; R. Sealey, *The Athenian Republic. Democracy or the Rule of Law?*, University Park 1987, 32ff. und passim; H.-J. Gehrke, *Der Nomosbegriff der Polis*, in: *Nomos und Gesetz* (s. Anm. 5) 13–35, hier 25ff.; Ch. Carey, *Nomos in Attic rhetoric and oratory*, in: *JHS* 116, 1996, 33–46.

¹⁴ Theog. 66; Op. 275ff. Vgl. auch frg. 280,14 Merkelbach–West. Vgl. dazu Heinemann, *Nomos* (s. Anm. 5) 61ff.; E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken*, Bd. I: *Vorsokratiker und frühe Dichter*, Frankfurt/M. 1950, 151; Kullmann, *Vorstufen* (s. Anm. 5) 38f.

¹⁵ FVS 22 B 114: κρατεῖ γὰρ τοσοῦτον ὀκόσον ἐθέλει καὶ ἐξαρκεῖ πᾶσι καὶ περιγίνεται. Vgl. dazu generell Wolf, *Rechtsdenken I* (s. Anm. 14) 269ff.

¹⁶ Frg. 169,1f. Snell: Νόμος ὁ πάντων βασιλεὺς | θνατῶν τε καὶ ἀθανάτων κτλ. S. ferner Pind. *Pyth.* 2,43; *Nem.* 1,72. Vgl. dazu Humphreys, *Law* (s. Anm. 6) 212f.; M. Gigante, *NOMOS ■ΑΣΙΛΕΥΣ*, Neapel 1956; Wolf, *Rechtsdenken II* (s. Anm. 9) 187ff.; anders jetzt Kullmann, *Vorstufen* (s. Anm. 5) 40f. mit weiteren Nachweisen.

¹⁷ FVS 22 B 114: τρέφονται γὰρ πάντες οἱ ἀνθρώπειοι νόμοι ὑπὸ ἐνὸς τοῦ θεοῦ. Vgl. B 44: μάχεσθαι χρὴ τὸν δῆμον ὑπὲρ τοῦ νόμου ὄκωσπερ τείχεος. Vgl. dazu G. S. Kirk (ed.), *Heraclitus. The Cosmic Fragments*, Cambridge 1954, 48ff.

¹⁸ K.-J. Hölkeskamp, *Agorai bei Homer*, in: *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland*, hrsg. von W. Eder, K.-J. Hölkeskamp, Stuttgart 1997, 1–19, hier 5ff.; J. Cobet, *Milet 1994–1995. Die Mauern sind die Stadt. Zur Stadtbefestigung des antiken Milet*, in: *ArchAnz*, 1997, 249–284.

¹⁹ *Pyth.* 10,69ff.: ἀδελφείοσι τ' ἐπαινήσομεν ἐσθλοῖς, ὅτι | ὑψοῦ φέρουσι νόμον Θεσσαλῶν | αὔξοντες· ἐν δ' ἀγαθοῖσι κείται | πατρώια κεδναὶ πολίων κυβερνάσεις. Vgl. Xen. *Hell.* 6,4,28 und dazu Th. R. Martin, *Sovereignty and Coinage in Classical Greece*, Princeton 1985, 81ff. mit weiteren Nachweisen.

²⁰ *Pyth.* 2,86f.: ἐν πάντα δὲ νόμον εὐθύγλωστος ἀνὴρ προφέρει, | παρὰ τυραννίδι, χῶπόταν ὁ λάβρος στρατός, | χῶταν πόλιν οἱ σοφοὶ τηρέωντι. Vgl. dazu Meier, *Entstehung* (s. Anm. 5) 235. Vgl. Herakl. FVS 22 B 33, wonach es auch *nomos* sei, dem Willen eines einzigen zu gehorchen.

²¹ Frg. 3 Gentili–Prato = 4 West, Z. 30ff. Vgl. dazu Wolf, *Rechtsdenken I* (s. Anm. 14) 202ff.; V. Ehrenberg, *Eunomia* (1946), in: *Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte*, hrsg. von K. F. Stroheker et alii, Zürich 1965, 139–158; Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 62ff.; Meier, *Entstehung* (s. Anm. 5) 279ff. u.ö.; M. Stahl, *Solon F 3D. Die Geburtsstunde des*

Mit *nomos* oder dem Plural *nomoi* kann aber auch eine Ordnung in einem Sinne erfaßt werden, der zwar von der allgemeinsten Bedeutung nur schwer zu trennen ist, aber doch zuweilen als spezifische Konnotation durchscheint: Dann zielt der Begriff inhaltlich auf eine solche Ordnung als Summe vieler einzelner Prinzipien, Lebens- und Verhaltensregeln, die zusammengenommen „Ordnung“ ausmachen und reproduzieren – diese Bedeutungsschattierung wird etwa bei Pindar, aber auch bei Herodot und Thukydides mehrfach erkennbar²². Das steckt natürlich ebenfalls in dem erwähnten Satz des Heraklit, daß sich „alle“ – man könnte auch sagen: „alle einzelnen“ – menschlichen *nomoi* aus dem einen göttlichen *nomos* nähren²³. Konkret meint *nomos* dann etwa eine Gesamtheit von „Sitten“ und „Brauchtum“.

Schließlich, am anderen Ende des Bedeutungsspektrums und wiederum von der zuvor genannten Ebene oft kaum zu differenzieren, können *nomos* respektive *nomoi* die jeweils einzelnen „Bräuche“ und Sitten, Verhaltensnormen, Pflichten, Gebote und Verbote und konkreten Vorschriften bis hin zu alltäglichen Lebensregeln bezeichnen. Auch diese Bedeutung ist schon bei Hesiod bezeugt: Grundgegebenheiten und -regeln des bäuerlichen Lebens heißen bei ihm ebenso *nomos* wie traditionelle religiöse Regeln und Opfervorschriften, die einmal auch als *nomos archaios* charakterisiert werden, der das Beste für die Polis sei²⁴.

In diesem Sinne kommt der Begriff des *nomos* beziehungsweise der *nomima* ebenfalls bei Pindar, Herodot²⁵ und noch bei Aischylos, Sophokles und Euripides²⁶ vor – und auch bei Thukydides dient er gerade zur Bezeichnung „alter“, ehrwürdiger Bräuche in Sparta, Athen oder einer anderen bestimmten Polis, also konkreter „Sitten“ und Regeln „der Väter“²⁷ und allgemeiner, allen Griechen gemeinsamer Bräuche und Konventionen²⁸.

Dabei schwingt in dem Begriff – ebenfalls von Anfang an und in allen seinen Schattierungen – eine ihm eigentümliche Ambivalenz mit: Einerseits ist *nomos* immer etwas Geltendes, tatsächlich Gültiges und charakterisiert insofern den positiv-faktischen Zustand der Dinge, wie sie nun einmal sind. Andererseits schwingt mit, daß der Begriff auch eine normative Dimension hat, also eine verbindliche Gültigkeit als Anspruch und Forderung einschließt²⁹. Wiederum schon bei Hesiod ist nicht nur die „Ordnung“ der Natur selbstverständlich, natürlich hat auch ein *nomos archaios* als religiöse Vorschrift einen hohen Grad an konkreter Verbindlichkeit. Das Gleiche gilt sicherlich für den „politischen“ *nomos* als Ausfluß des „gebieterischen“ göttlichen *nomos* bei Heraklit.

Daß diese verschiedenen Schichten oft kaum zu trennen sind, braucht nicht erneut betont zu werden. Wichtig ist aber die Feststellung, daß gerade die Nichttrennbarkeit – positiv gewendet: das Aufeinanderbezogensein und Aufeinanderverweisen der verschiedenen Bedeutungsebenen – selbst zum Kerngehalt des Konzeptes gehört. Daran änderte sich auch nichts, als schließlich die Bedeutung des schriftlich fixierten Gesetzes als weiterer Inhalt hinzutrat. Deswegen kann der neue Gehalt gewissermaßen an der

demokratischen Gedankens, in: *Gymnasium* 99, 1992, 385–408, mit weiteren Nachweisen, sowie Dihle, *Nomos* (s. Anm. 5) 118f.

²² Vgl. etwa Pind. *Pyth.* 1,61ff.; *Hdt.* 7,102,1f. mit 103,1 und 104,4; 5,42,2 (zu Sparta); *Thuk.* 1,77,3; 84,3; 2,37,1ff.; 3,37,3ff.; 62,3f.; 82,6; 84,2f.; 6,18,7; 54,6; vgl. auch 3,62,3; 6,4,3; 4,4; 5,1; 7,57,2 (*nomima*).

²³ FVS 22 B 114 (s. o. Anm. 17); vgl. etwa auch *Soph. Oed. Rex* 863ff. S. dazu Heinemann, *Nomos* (s. Anm. 5) 65ff.; Kullmann, *Vorstufen* (s. Anm. 5) 40f.

²⁴ *Op.* 388; *Theog.* 417 und *frg.* 322 Merkelbach–West. Vgl. auch Pherekydes von Syros, FVS 7 B 2, col. 2 etc.; Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 40 u.ö.

²⁵ *Pind. Ol.* 1,101; 8,78; *Isthm.* 2,37f.; *Nem.* 3,55; 10,28; *Hdt.* 1,35,1; 94,1; 199,1; 2,35,2; 37,1; 3,80,5 u.ö. Vgl. Giraudau, *Notions* (s. Anm. 5) 120ff., auch zum Folgenden.

²⁶ Vgl. dazu Wolf, *Rechtsdenken II* (s. Anm. 9) 215f.; 453ff. u.ö.; Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 21ff.; ders., *Sovereignty* (s. Anm. 9) 89ff.

²⁷ *Thuk.* 1,24,2; 71,3; 77,6; 132,2; 2,34,1; 35,1 und 3; 46,1; 52,4; 53,4; 4,118,1 und 3; 133,3; 5,49,1; 66,2; 69,2; 8,76,6 u.ö.

²⁸ *Thuk.* 1,41,1; 3,9,1; 58,3; 59,1; 67,6; 84,3; 4,97,2; 98,2 u.ö.

²⁹ De Romilly, *Loi* (s. Anm. 5) 24; Meier, *Entstehung* (s. Anm. 5) 305f.; Ostwald, *Sovereignty* (s. Anm. 9) 85ff.

etablierten normativen Dimension des Konzeptes partizipieren: Die „gesetzte“ Regelung kann mit dem *nomos* generell und verschiedenen *nomoi* anderer Art und Herkunft vor allem die Vorstellung einer besonderen Bindungswirkung teilen, ja sie kann als „junges“, „neues“ Recht mit dieser (Selbst-)Bezeichnung als *nomos* in den bewährten, „alten“ Kreis eintreten und dadurch nur an Legitimität und Bindungswirkung gewinnen³⁰. Aber diese „technische“ Bedeutung bleibt die randständige Unterkategorie eines inhaltlich stabil bleibenden *nomos*-Begriffes, die sich spät entwickelt und zunächst vereinzelt hinzutritt, ohne den inhaltlich traditionell fest besetzten Kern des Konzeptes zu berühren.

Tatsächlich muß man sogar feststellen, daß die Anzahl der Zeugnisse für den Gebrauch des Begriffs *nomos* für „Gesetz“ in diesem eingegrenzten Sinne in Relation zur Gesamtheit der bekannten Belege aus dem 5. Jahrhundert gering ist – schon die wenigen weiteren Stellen in den Tragödien und in den späteren Komödien des Aristophanes, die dafür in Anspruch genommen werden, sind keineswegs durchweg eindeutig zu interpretieren³¹. Das Problem wird wiederum bei Herodot noch deutlicher: Zwar nennt er Solons Gesetze *nomoi* – und daß diese Gesetze schriftlich fixiert waren, war natürlich allgemein bekannt; aber weder in diesem Fall noch an anderen Stellen, an denen Herodot mit dem Begriff möglicherweise geschriebene Gesetze bezeichnen wollte³², macht er das wirklich eindeutig klar. Anders und pointiert formuliert: Allein auf der Basis der herodoteischen Begrifflichkeit könnte man nicht einmal sicher sagen, ob Solons Gesetze überhaupt geschrieben waren. Und auch Thukydides gebraucht das Konzept nirgendwo zweifelsfrei in der neuen Bedeutung³³.

Angesichts dieses Befundes fragt sich darüber hinaus sogar, ob das Konzept *nomos* allein und für sich, also ohne ein die Schriftlichkeit irgendwie indizierendes Attribut, überhaupt eindeutig ein solchermaßen fixiertes Gesetz bezeichnen kann. Wenn diese Bedeutung unzweideutig signalisiert werden soll, kommt der Begriff offenbar ohne entsprechende qualifizierende Attribute nicht aus – wie in den erwähnten Passagen aus Aristophanes, Euripides und Gorgias, so auch noch in dem berühmten Dictum des Andokides: Danach sollte ja ein Magistrat und überhaupt jeder ausschließlich „gemäß der geschriebenen Gesetze“ ein Verfahren einleiten oder irgendeine Initiative ergreifen; denn – so wird dort das (natürlich seinerseits geschriebene) Gesetz zitiert – „einen ungeschriebenen *nomos* sollen die Beamten auch nicht in einer einzigen Sache anwenden“³⁴.

Diese Diagnose der fortgesetzten Mehrschichtigkeit des *nomos*-Begriffs scheint sich durch die begriffsgeschichtliche Analyse des anderen zentralen Konzeptes des griechischen Rechtsdenkens zu bestätigen, das eher präziser einzelne „Satzungen“ als „gesetzte“, das heißt gestiftete Regelungen und Vorschriften bezeichnet haben soll, nämlich das Konzept *thesmos*, dessen Inhalt und Bedeutungswandel mit dem Begriff *nomos* und seiner speziellen Geschichte untrennbar verbunden scheint³⁵.

So versucht man bis heute, der Überwindung des Problems durch eine solche vergleichende Begriffsanalyse näherzukommen³⁶. Wenn der *nomos*-Begriff allein als konkrete Bezeichnung für das

³⁰ Vgl. Meier, Entstehung (s. Anm. 5) 308f.

³¹ Vgl. dazu Ostwald, Nomos (s. Anm. 5) 46ff.; Dihle, Nomos (s. Anm. 5) 123f. Ich bin gegen Ostwald, Nomos 58f. nicht überzeugt, daß der Begriff bei Aeschyl. Suppl. 387ff. eindeutig ein schriftlich fixiertes Gesetz meint.

³² 1,29,1f. Vgl. auch 2,136,2; 177,2. Vgl. dazu mit Recht Ostwald, Nomos (s. Anm. 5) 46f.

³³ Ostwald, Nomos (s. Anm. 5) 49. Gegen Humphreys, Law (s. Anm. 6) 217f.; dies., Discourse (s. Anm. 6) 473 ist νόμος (προ)κείμενος nicht als „Satzung“, sondern als „bestehende“, „gegebene“, d.h. „vorgegebene“ Regel, Norm etc. zu verstehen.

³⁴ And. 1,85–87: ἀγράφω δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι μηδὲ περὶ ἐνός. Vgl. dazu Meier, Entstehung (s. Anm. 5) 310f.; 34; Ostwald, Sovereignty (s. Anm. 9) 161ff.

³⁵ Vgl. dazu generell Ostwald, Nomos (s. Anm. 5) 12 ff. u.ö.; Quass, Nomos (s. Anm. 5) 11ff. u.ö. Vgl. bereits Jones, Law (s. Anm. 5) 33f.

³⁶ Vgl. bereits Hirzel, Themis (s. Anm. 3) 320ff.; 373ff. u.ö.; Ehrenberg, Rechtsidee (s. Anm. 5) 103ff.; Laroche, Histoire (s. Anm. 5) 184ff.; Ostwald, Nomos (s. Anm. 5) 9ff. und passim, sowie zuletzt F. Gschnitzer, Terminologie (s. Anm. 5), 4ff.

schriftlich fixierte Gesetz bis an das Ende des 5. Jahrhunderts notorisch unscharf blieb, kann anscheinend nur eine parallele und dann integrierte Analyse jenes anderen Begriffes weiterführen, der offenbar die gleiche Sache bezeichnete, auch noch viel älter war und damit näher an die Anfänge der schriftlichen Fixierung von Recht heranführte.

Natürlich steht außer Frage, daß ein solcher vergleichender Ansatz grundsätzlich in die richtige Richtung führt: Gerade wegen der eingangs erwähnten Spannung zwischen einer relativ klar definierten Sache und ihrer notorisch unscharfen Begrifflichkeit muß dieser semasiologische Ansatz durch einen onomasiologischen Zugriff ergänzt werden: Die Untersuchung der Konzeptualisierung des „geschriebenen Rechts“ muß notwendig die Frage nach der ganzen Bandbreite der Begrifflichkeit für ein und dieselbe Sache stellen³⁷ – und das heißt in diesem Falle, daß das Feld der in Frage kommenden und daher zu untersuchenden Bezeichnungen neu und wesentlich weiter abgesteckt werden muß.

Allerdings stellt sich auch hier zunächst der Gewinn an inhaltlicher Trennschärfe als relativ begrenzt heraus. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Begriff *thesmos* – und die verwandten *thesmios* beziehungsweise *thesmia* – wie das Konzept *nomos* ein breites Spektrum an Bedeutungen behält, das der semantischen Bandbreite des *nomos*-Begriffs ähnlich und wenigstens partiell sogar damit identisch ist³⁸. Dieses Spektrum reicht nämlich ebenfalls von allgemeiner „Ordnung“ über Ordnung als Summe von Regeln bis hin zu einzelnen elementaren Lebens- und Naturgesetzen und konkreten Regelungen, Vorschriften, Geboten und Verboten, die oft direkt oder implizit als alt, ehrwürdig und immer gültig charakterisiert sind. Wiederum sind viele dieser Bedeutungen bei Pindar, Aischylos, Sophokles und noch bei Euripides und in den Komödien des Aristophanes bezeugt³⁹. Bei Herodot ist dieser Gebrauch des Konzepts hingegen selten⁴⁰; allerdings läßt sich wenigstens einmal zeigen (3,31,3–5), daß im gleichen Kontext die gleiche Ordnung beziehungsweise einzelne ihrer Regeln als (*patrioi*) *thesmoi* und als *nomoi* bezeichnet werden können.

Dabei können auch diese Begriffe eine spezifisch politische Bedeutungsdimension annehmen: Die in Athen bestehenden *thesmia*, die der Tyrann Peisistratos nach Herodot bei seiner Machtergreifung nicht angetastet habe (1,59,6), bezeichnen sicherlich die Grundordnung der Stadt als Summe hergebrachter Regeln und Gesetze – traditionelle ungeschriebene wie vermutlich die schriftlich fixierten von Drakon und Solon. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Damit nahe verwandt ist eine spezifische Bedeutung des Wortfeldes *thesmos*: Es kann auch religiöse Einrichtungen wie Feste und Spiele, gesellschaftliche oder politische Institutionen und auch den Akt der Stiftung einer solchen Institution durch einen Gott oder auch einen Gesetzgeber bezeichnen⁴¹. Dabei ist zuweilen auch die verbindliche Festlegung der Funktionen solcher Einrichtungen, ihrer Zuständigkeiten und Verfahren eingeschlossen. In diesem Sinne sind etwa die *thesmoi* Athenes zur Einrichtung des Areopags in Athen in den *Eumeniden* des Aischylos zu verstehen⁴².

Aber der Begriff kann auch eindeutig eine (schriftlich fixierte) „Satzung“ bezeichnen – und zwar schon sehr früh: Noch im neu publizierten Text aus dem Jahre 409/8 bezieht sich Drakons Gesetz über die unvorsätzliche Tötung auf sich selbst als „diese Satzung“ (ὄδεν θεσμός), und es besteht kein Grund,

³⁷ Vgl. allgemein Koselleck, *Vergangene Zukunft* (s. Anm. 1) 121; Busse, *Semantik* (s. Anm. 1) 56ff.

³⁸ Vgl. dazu generell Hirzel, *Themis* (s. Anm. 3) 320ff.; Ehrenberg, *Rechtsidee* (s. Anm. 5) 104ff.; K. Latte, *Thesmos und Verwandtes*, in: ders., *Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer*, München 1968, 146–151 (zuerst RE 6 A1, 1936, 31–37).

³⁹ Pind. *Pyth.* 1,62ff.; Aesch. *Suppl.* 708; *Agam.* 1562ff.; *Eum.* 391ff.; *Soph.* *Aias* 1104; *Trach.* 682; *Eurip.* *Helena* 866; *Troad.* 267; *Aristoph.* *Aves* 331. Vgl. dazu Wolf, *Rechtsdenken II* (s. Anm. 9) 185ff. u.ö.

⁴⁰ Vgl. Giraudeau, *Notions* (s. Anm. 5) 130.

⁴¹ Vgl. etwa Pind. *Ol.* 6,69; 7,88; 8,25; 13,29 und 40; *Pyth.* 1,64f.; *Nem.* 10,32f.; 11,27. Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 13ff.

⁴² *Eum.* 484; 491; 571; 681.

darin nicht den ursprünglichen Sprachgebrauch des Gesetzes zu sehen, das in die Zeit um 620 gehört⁴³. Auch Solon bezeichnete ja seine Gesetze ausdrücklich als *thesmoi*⁴⁴. Außerhalb Athens ist der Begriff in dieser spezifischen Bedeutung bekanntlich ebenfalls vielfach bezeugt. Nur ein Beispiel ist das Gesetz über die neuen Siedler aus Naupaktos, das um oder kurz nach 500 zu datieren ist: Gleich zu Anfang bezeichnet es sich selbst als „diese Satzung über das Land“ (τεθμός ὅδε περὶ τᾶς γᾶς), bezieht sich auch später mit dem gleichen Begriff auf sich selbst und zitiert damit auch noch ein anderes Gesetz, nämlich die „Satzung über Mord“ (ἀνδρεφονικὸς τεθμός)⁴⁵. Im 5. Jahrhundert war dieser Gebrauch des Begriffs auch anderswo noch durchaus üblich, wie ein Strafgesetz aus dem thessalischen Argoura und ein Gesetz über Erbrecht aus Tegea⁴⁶ belegen.

Dabei ist zu betonen, daß diese spezifische Bedeutung des *thesmos*-Konzeptes noch im 5. und 4. Jahrhundert und vor allem auch neben dem Begriff *nomos* erhalten blieb. So bezeichnet schon das Gesetz der opuntischen Lokrer bezüglich ihrer Kolonisten im westlokrischen Naupaktos aus dem frühen 5. Jahrhundert sich selbst wiederum eindeutig als *thethmion*; an anderer Stelle des Textes wird dann aber auf bestimmte Klauseln des Gesetzes selbst mit dem Begriff τὰ νόμια verwiesen, und mit solchen Begriffen (νόμιμα, νόμος) werden im gleichen Text auch noch andere Gesetze von Naupaktos beziehungsweise der Lokrer bezeichnet⁴⁷. Zumindest in Delphi ist noch um und nach 400 ein solcher paralleler Sprachgebrauch nachzuweisen: In den Statuten der Phratrie der Labyaden werden diese selbst wie die „Gesetze der Polis“ generell *nomoi* genannt, die Bestattungsvorschriften bezeichnen sich jedoch als „dieser *tethmos*“ (Ὁδὲ ὁ τεθμός περὶ τῶν ἐντοφῆλων)⁴⁸. Auch das Gesetz über Zinswucher aus dem frühen 4. Jahrhundert beginnt mit der Selbstbezeichnung *tethmos*, verweist aber später auf sich selbst als *nomos*⁴⁹.

In Athen wurden vor allem Drakons und Solons Gesetze noch lange als *thesmoi* oder *thesmia* bezeichnet, aber auch andere, vor allem ältere Gesetze⁵⁰ – so heißt es in dem auf einer Inschrift des späten 4. Jahrhunderts erhaltenen archaischen (oder archaisierenden) Eid der Epheben, daß der Schwörende den bestehenden wie den in Zukunft „mit Vernunft“ erlassenen Gesetzen (*thesmoi*) gehorchen werde⁵¹. Andererseits aber werden auch Drakons und Solons Gesetze zuweilen sogar in den gleichen Zusammenhängen *nomoi* genannt⁵² – selbst in Urkunden, in denen man einen präzisen, technischen Sprachgebrauch erwarten würde: Das ebenfalls inschriftlich erhaltene Einleitungsdekret zu der schon erwähnten Neupublikation des drakontischen Gesetzes bezeichnet dieses als *nomos*, während das Gesetz auf sich selbst ja als *thesmos* verweist⁵³. In der ebenfalls bereits erwähnten Passage bei Andokides werden – fast in einem Atemzug – Drakons Gesetze als *thesmoi* wie als *nomoi* bezeichnet, das dort zitierte Dekret des Teisamenos über die Republikation nennt sie dann wieder *thesmoi*, während die

⁴³ IG I³ 104 = ML 8 = Koerner 11, Z. 20. Vgl. dazu R. S. Stroud, *Drakon's Law on Homicide*, Berkeley 1968; M. Gagarin, *Drakon and the Early Athenian Homicide Law*, New Haven et al. 1981, 52f.; 105.

⁴⁴ Frg. 30 Gentili-Prato = 36, Z. 18 West, vgl. frg. 40 Gentili-Prato = 31 West. Vgl. dazu Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 3f. mit weiteren Nachweisen.

⁴⁵ ML 13 = Koerner 47, A, Z. 1 und 14, sowie 13f.

⁴⁶ Koerner 50, Z. 1; Syll.³ 1213. Vgl. auch IG V 2,159 = van Effenterre/Ruzé II 59, Z. 8; 11f. S. dazu Quass, *Nomos* (s. Anm. 5) 13.

⁴⁷ ML 20 = Koerner 49, Z. 46 bzw. 27f.; vgl. Z. 15f.; 19; 26; 30; 45.

⁴⁸ CID I 9 = Koerner 46, A, Z. 2 und 28; B, Z. 16f.; C, Z. 10 bzw. 19.

⁴⁹ DGE 324, Z. 1; 18f.

⁵⁰ Aristot. *Ath. Pol.* 4,1; 7,1; 16,10 (Drakon); 35,2 (Solon); vgl. etwa Demosth. 23,62.

⁵¹ M. N. Tod, *Greek Historical Inscriptions II*, Oxford 1950, 204, Z. 12ff. Vgl. dazu P. Siewert, *The Ephebic Oath in Fifth-Century Athens*, in: *JHS* 97, 1977, 102–111, der den Eid für archaisch hält, und zuletzt L. A. Burckhardt, *Bürger und Soldaten. Aspekte der politischen und militärischen Rolle athenischer Bürger im Kriegswesen des 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Stuttgart 1996, 57ff.

⁵² Aristot. *Ath. Pol.* 41,2; *Pol.* 12744b15f. (Drakon); *Pol.* 1273b34 (Solon).

⁵³ IG I³ 104 = ML 86 = Koerner 11, Z. 5 bzw. 20.

Gesetze Solons hier wie dort als *nomoi* bezeichnet werden. Das ist wiederum nicht neu: Zumindest in bezug auf Solons Gesetze kommt der *nomos*-Begriff schon seit der Mitte des 5. Jahrhundert gelegentlich vor, und zwar bei Herodot⁵⁴.

Selbst wenn man also eine gewisse Tendenz konzediert, daß der Begriff *thesmos* zunehmend auf „alte“, ehrwürdige, religiöse, von der höheren Instanz eines Gottes oder großen Gesetzgebers gestiftete und (schriftlich) festgelegte „Satzung“ beschränkt wird: Auch bei diesem Begriff kann weder von einem einfachen Prozeß des sukzessiven Abscheidens und Ausfällens älterer, „überholter“ Bedeutungsschichten die Rede sein, noch kann es (daher) einen linearen Prozeß der vollständigen Verdrängung von *thesmos* durch *nomos* als Bezeichnung für „Gesetz“ gegeben haben.

3. Präzision durch Vielfalt: (Selbst-)Bezeichnungen von Satzungen

Der onomasiologische Zugriff muß also nochmals erweitert werden – man kann offenbar nicht umhin, das gesamte bezeugte Begriffsspektrum für „Gesetz“ in den Blick zu nehmen. Dabei empfiehlt es sich allerdings, auf dem bereits eingeschlagenen methodischen Weg zu bleiben: Man muß sich auf die gesamte Begrifflichkeit konzentrieren, mit der vor allem die inschriftlich erhaltenen Gesetze sich selbst benennen und/oder andere Satzungen ihrer eigenen Art zitieren. Denn diese Quellen sind gleich aus zwei Gründen von ganz zentraler Bedeutung für die Konzeptualisierung von geschriebenem Recht: Erstens handelt es sich um primäre Texte im strengen Sinne und in doppelter Hinsicht – als urkundlich erhaltene (und nicht in literarische Form gekleidete) „Satzungen“ wie als besonders unmittelbare Zeugnisse für die Beantwortung der hier diskutierten Problematik. Denn – und das ist der zweite, entscheidende Gesichtspunkt – ihre Schriftlichkeit ist offensichtlich, sie bedarf keines besonderen Hinweises und muß nicht mühsam erwiesen werden, sie ist vielmehr von vornherein eine evidente Qualität dieser Zeugnisse als Urkunden⁵⁵.

Tatsächlich wird die Komplexität der gesamten Thematik an der Vielfalt der zeitlich wie regional und oft jeweils auch noch inhaltlich zu differenzierenden Begriffe für das rechts-, verfassungs- und auch mentalitätsgeschichtliche Phänomen von „Gesetz“ und „Gesetzgebung“ in der archaischen und klassischen Polis besonders deutlich – gerade die in den Urkunden verwandten Begriffe und die damit bezeichneten Sachverhalte sind direkt und zugleich vielschichtig aufeinander bezogen.

Zunächst fällt auf, daß im Gegensatz zu den Konzepten *nomos* und *thesmos* mit ihren notorisch unscharfen Bedeutungsaspekten die meisten anderen (Selbst-)Bezeichnungen von „Satzungen“ auf unterschiedlich direkte Weise, aber durchweg eindeutig auf den Aspekt des „Verfahrens“, also der Entstehung einer Regelung durch „Setzung“ oder Inkraftsetzung verweisen. Dieser Aspekt kann zwar durchaus auch schon im Begriff *thesmos* präsent sein: Besonders deutlich wird das aber erst durch einen entsprechenden Zusatz, wie in der erwähnten Inschrift aus Argoura in Thessalien (θεθμός τοῖ δάμοι) – hier wird der *damos*, also wohl die Volksversammlung, als Organ der Beschlußfassung über die folgende Regelung geradezu hervorgehoben⁵⁶.

Wenn eine Satzung sich selbst oder eine andere Regelung ihrer Art mit dem Begriff *psephisma* beziehungsweise *psephos* bezeichnet⁵⁷, braucht sie den Hinweis auf ein Beschlußorgan jedoch nicht einmal; denn mit diesem Konzept und den daraus abgeleiteten Verbformen ist diese Bedeutungsdimen-

⁵⁴ And. 1,81–82 und 83–84 bzw. Hdt. 1,29,1f., vgl. 2,177,2.

⁵⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden M. Detienne, *L'espace de la publicité, ses opérateurs intellectuels dans la cité*, in: *Les savoirs de l'écriture en Grèce ancienne*. Sous la direction de M. Detienne, Lille 1988, 29–81, hier 36ff., 48ff. und passim; ders., *L'écriture et ses nouveaux objets intellectuels en Grèce*, ebda., 7–26, hier 17f.; H. und M. van Effenterre, *Écrire sur les murs*, in: *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich*, hrsg. von H.-J. Gehrke, Tübingen 1994, 87–96; K.-J. Hölkeskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999, 273ff.

⁵⁶ Koerner 50, Z. 1: θεθμός τοῖ δάμοι mit dem Kommentar S. 203f. Vgl. auch IvOlympia 7 = Koerner 42, Z. 2.

⁵⁷ Vgl. dazu Quass, *Nomos* (s. Anm. 5) 2ff.

sion eindeutig privilegiert⁵⁸. In attischen Volksbeschlüssen aller Art im 5. Jahrhundert – Gesetzen, Dekreten wie Verträgen – ist dieser Begriff bekanntlich die übliche Selbstbezeichnung, die etwa in den Publikationsvorschriften regelmäßig benutzt wird⁵⁹. Auch sonst kommt er häufig vor, etwa in Erythrai, Thasos, Milet und auf Kreta. Dabei steht immer ein Beschluß beziehungsweise ein Beschlußverfahren im Vordergrund – und wiederum taucht diese Bezeichnung vor allem dann auf, wenn sie im gleichen Text etwa neben dem Konzept *nomos* vorkommt, das sich dann oft eher auf den eigentlichen Gehalt des Beschlusses bezieht⁶⁰.

Auch der Begriff „Rhetra“ in allen seinen Varianten (ῥήτρα, Φράτρα)⁶¹ verweist auf den Ursprung der so bezeichneten Satzung in einer Willensäußerung durch Abstimmung in der Volksversammlung. Schon die „Rhetren des Volkes“ (δήμο ῥήτραι), die in der bekannten Inschrift von Chios über politische Institutionen und Verfahren aus der Mitte des 6. Jahrhundert genannt werden, können nicht anders verstanden werden⁶².

Schließlich betonen der Begriff *hados* beziehungsweise die viel häufiger vorkommenden zugehörigen Verbformen⁶³ eindeutig und geradezu akzentuiert den Charakter der betreffenden Satzung als Beschluß der Bürger einer Polis oder zuweilen auch der Polis als solcher – oder genauer: der Bürgerschaft beziehungsweise der Polis in institutionalisierter Gestalt als Versammlung. Schon in der einleitenden Sanktionsformel des ältesten bislang bekannten inschriftlich erhaltenen Gesetzes – der Regelung der Iteration des Kosmosantes aus dem kretischen Dreros, die noch in das 7. Jahrhundert gehört – heißt es: „so hat die Polis beschlossen“ (ἃδ' ἔφαδε πόλι)⁶⁴. Ähnliche Formeln mit diesem Verb kommen zum Teil noch Jahrhunderte später auch in den Gesetzen anderer kretischer Städte vor – „so haben die Gortynier (beziehungsweise Lyttier etc.) beschlossen“ (τάδ' ἔφαδε τοῖς Γορτυνίοις ο.ä.)⁶⁵. Der Charakter der jeweils folgenden Satzung als Beschluß der Volksversammlung und/oder einer anderen Institution der Polis ist natürlich auch in jener üblichen Formel evident, die dann im 5. Jahrhundert in Athen und vielen anderen Städten die Gesetze, Dekrete und Verträge einleitete: „Es beschloß das Volk“ (ἔδοξε τῷ δήμῳ) oder „es beschloß Rat und Volk“ (ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ)⁶⁶.

Vielsagend erscheint wiederum die zuweilen variierende Begrifflichkeit der (Selbst-)Bezeichnungen in ein und demselben Gesetz. Einerseits bezeichnet sich zwar das erwähnte Gesetz der opuntischen Lokrer über Naupaktos dort, wo der Geltungsbereich der Regelungen festgelegt wird, als *thethmion*; andererseits bezieht es sich aber auch auf sich selbst als „die Beschlüsse“ – mit der Verbform zu *hados*, hier substantiviert zu τὰ Φεφαδεφότα – und zwar bezeichnenderweise in einem Kontext, der unter anderem das legale Beschlußverfahren einer eventuellen Aufhebung oder Änderung der Satzung regelt; bei den im gleichen Text auch noch erwähnten *nomia* handelt es sich schließlich um verschiedene andere konkrete Vorschriften – etwa über Erbrecht – des Herkunftsortes beziehungsweise der neuen Sied-

⁵⁸ IG I³ 52 = Koerner 9, B, Z. 15ff.

⁵⁹ IG I³ 10, Z. 5f.; 11, Z. 11; 23; 32, Z. 32; 37, Z. 12; 38, vgl. 20; 40, Z. 57; 90, Z. 8; 153, Z. 19; 258, Z. 16f.

⁶⁰ ML 43 = Koerner 81, Z. 11; IvErythrai 2 = Koerner 75, B, Z. 1f., vgl. A, Z. 21; 27; B, Z. 19f.; IvErythrai 17 = Koerner 77, Z. 16; IG XII 8,264 = Koerner 71, Z. 12; ML 13 = Koerner 47, Z. 10; CID I 9 = Koerner 46, A, Z. 21; ICret I,xxx,1 = van Effenterre/Ruzé I, 54,1, Z. 10f.; 16.

⁶¹ Vgl. dazu Quass, Nomos (s. Anm. 5) 7ff.; 13.

⁶² ML 8 = Koerner 61, Z. A1. Vgl. auch ML 83 = Koerner 70, Z. 13; IvOlympia 2 = Koerner 37, Z. 1; IvOlympia 7 = Koerner 42, Z. 2; IvOlympia 9 = van Effenterre/Ruzé I 52, Z. 1; IvOlympia 10 = van Effenterre/Ruzé I 51, Z. 1; IvOlympia 11 = van Effenterre/Ruzé I 21, Z. 1. Vgl. dazu Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 55) 81ff.; 270ff., sowie 75ff.; 100ff.

⁶³ Vgl. dazu Quass, Nomos (s. Anm. 5) 5f.

⁶⁴ ML 2 = Koerner 90, Z. 2. Vgl. auch H. van Effenterre, BCH 70, 1946, 590ff., Nr. 2 = Koerner 91, Z. 1. Vgl. dazu Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 55) 90f.; 270f.

⁶⁵ S. z.B. ICret IV 78 = Koerner 153, Z. 1; SEG 37, 752 = Koerner 87, A, Z. 1 und 88, B, Z. 1.

⁶⁶ IG I³ 1 = Koerner 1, Z. 1; IG I³ 4 = Koerner 5, Z. 27; IG I³ 105 = Koerner 12, Z. 34 etc. Vgl. auch SEG 4, 71 = Koerner 56, Z. 1; IG XII 7,1 = Koerner 65, Z. 1; IG XII 8,264 = Koerner 71, Z. 1 und 7; IvErythrai 1 = Koerner 74, Z. 18. Vgl. auch BCH 77, 1953, 395–397 = van Effenterre/Ruzé I 35, Z. 1; IvOlympia 11 = van Effenterre/Ruzé I 21, Z. 7; ICret I,viii,4 = van Effenterre/Ruzé I 54 II, Z. 44f.; Rhodes, Decrees, 18ff. und passim.

lung⁶⁷. Das ebenfalls schon erwähnte Gesetz über Grundbesitzstreitigkeiten aus Halikarnassos nennt sich zwar *nomos*, wenn es um die Regelungen insgesamt, ihre Geltung und Verbindlichkeit geht – aber dort, wo der Zeitpunkt der Beschlußfassung und Inkraftsetzung des Gesetzes eine Rolle spielt, heißt es dann doch *hados*⁶⁸.

4. Fixierung und Schrift: Satzungen als Texte

Aus diesem Befund hat man den Schluß gezogen, daß bis in das späte 5. Jahrhundert hinein die Unterscheidung zwischen ungeschriebenem Recht und schriftlich fixierter Satzung für die Konzeptualisierung von Recht und Regeln gar keine primäre Rolle gespielt habe. Im athenischen und gemeingriechischen Rechtsdenken sei die entscheidende Trennlinie an anderer Stelle verlaufen – nämlich zwischen hergebrachten, gewissermaßen historisch legitimierten und allgemein als bindend anerkannten Regeln des Verhaltens, Sitten, Bräuchen, Vorschriften, und zwar schriftlich fixierten wie ungeschriebenen – einerseits und neuen, in formalisierten Entscheidungsverfahren erst geschaffenen und auf diese Weise „gesetzten“ Regeln andererseits⁶⁹.

Diese Einsicht ist zwar prinzipiell richtig und wichtig – sie wird in anderem Zusammenhang auch wieder eine Rolle spielen. Aber sie verkennt eine wesentliche Tatsache: Von Anfang an muß die schriftliche Fixierung ein konstitutives Merkmal einer solchen „gesetzten“ Regelung gewesen sein; denn Schrift und Schriftlichkeit waren eine notwendige, wenn auch nicht die einzige und allein zureichende Bedingung der Entstehung von Gesetz und Gesetzgebung als Verfahren⁷⁰. Schon Solon betonte geradezu emphatisch, daß er seine *thesmoi* geschrieben hatte: „Satzungen schrieb ich – gleichermaßen dem Niedrigen und dem Guten, gerades Recht jedem angepaßt“⁷¹. Hier wird deutlich, daß Solon das Schreiben der *thesmoi* als seine besondere Leistung, als einen Akt der Innovation gesehen wissen wollte, und daß von dieser Seite seines Handelns sogar eine eigene Ausstrahlung oder gar Wirkungsmacht ausgehen sollte.

Die besondere Tragweite dieses Handelns bestand allein schon darin, daß sich die Technik der schriftlichen Fixierung von Regeln und Vorschriften ja keineswegs von selbst verstand – und erst recht nicht das Medium der Schrift. Das Athen dieser Zeit und das archaische Griechenland generell kannten zwar längst die Schrift – das Schriftsystem des Alphabets war ja relativ einfach zu handhaben, flexibel und vielfältig anwendbar. Es hatte sich bis etwa 700 auch erstaunlich schnell im gesamten griechischen Raum verbreitet und dabei noch eine Reihe lokaler Varianten entwickelt. Aber die Weih- und Grabinschriften, Graffiti, Besitzernamen und Verse auf Gefäßen waren und blieben erst einmal isolierte „Komponenten der Schriftlichkeit“, die sich keineswegs zu einer ausgebildeten „Schriftkultur“ addier-

⁶⁷ ML 20 = Koerner 49, Z. 15; 19; 26ff.; 38ff.; 45f.; vgl. auch ML 32 = Koerner 84, Z. 19; 34f. Vgl. dazu Ostwald, *Nomos* (s. Anm. 5) 16; 45 u.ö.; H. Beck, *Ostlokris* und die „Tausend Opuntier“. Neue Überlegungen zum Siedlergesetz für Naupaktos, in: ZPE 124, 1999, 53–62, hier 55ff.

⁶⁸ ML 32 = Koerner 84, Z. 32 und 34f. bzw. Z. 19.

⁶⁹ Humphreys, *Law* (s. Anm. 6) 217; dies., *Discourse* (s. Anm. 6) 473.

⁷⁰ Vgl. dazu K.-J. Hölkeskamp, *Written Law in Archaic Greece*, in: PCPhS 38, 1992, 87–117, hier 97ff.; ders., *Arbitrators, Lawgivers and the „Codification of Law“ in Archaic Greece. Problems and Perspectives*, in: *Metis* 7, 1992 [1995], 49–81, hier 62ff.; ders., *Tempel, Agora und Alphabet. Die Entstehungsbedingungen von Gesetzgebung in der archaischen Polis*, in: *Rechtskodifizierung* (s. Anm. 55) 135–164; ders., *Schiedsrichter* (s. Anm. 55) 273ff.; H.-J. Gehrke, *Verschriftung und Verschriftlichung im sozialen und politischen Kontext. Das archaische und klassische Griechenland*, in: *Verschriftung und Verschriftlichung. Aspekte des Medienwechsels in verschiedenen Kulturen und Epochen*, hrsg. von Ch. Ehler/U. Schäfer, Tübingen 1998, 40–56, hier 43ff.; ders., *Verschriftung und Verschriftlichung sozialer Normen im archaischen und klassischen Griechenland*, in: *La codification des lois dans l'Antiquité. Actes du Colloque de Strasbourg ...*, édités par E. Lévy, Paris 2000, 141–159; C. G. Thomas, *Justice is in the Air*, in: *PP* 49, 1994, 337–355; Thomas, *Stone* (s. Anm. 10) 71ff.; G. Camassa, *Leggi orali e leggi scritte. I legislatori*, in: *I Greci. Storia-Cultura-Arte-Società*, a cura di S. Settis, vol. II 1, Turin 1996, 561–576, auch zum Folgenden.

⁷¹ *Fig. 30 Gentili-Prato, Z. 18ff.*: θεσμοὺς δ' ὁμοίως τῷ κακῷ τε καὶ ἀγαθῷ, | εὐθείαν εἰς ἕκαστον ἀρμόσας δίκην, | ἔγραψα. Vgl. dazu N. Loraux, *Solon et la voix de l'écrit*, in: *Les savoirs* (s. Anm. 55) 95–129.

ten⁷². Es kann keine Rede davon sein, daß die Schriftlichkeit etwa alle oder auch nur weite Bereiche des öffentlichen und privaten, religiösen, gesellschaftlichen und politischen Lebens bereits durchdrungen hätte und sich dabei die ihr eigentümlichen Methoden und Medien der Bewahrung von Wissen, der Systematisierung und Formulierung von Regeln und Normen durchgesetzt hätten. Schon gar nicht konnte die Schrift zu einem Medium mit einem privilegierten, etwa sakralen Status werden. Im Gegensatz etwa zu den Hochkulturen des Nahen Ostens⁷³, zu Ägypten und Israel⁷⁴ fehlten im archaischen und klassischen Griechenland alle Voraussetzungen, die die Schrift dort vor allem zu einem Instrument der zentralen Macht und ihrer Verwaltung, einem Medium der herrschaftlichen Repräsentation oder auch zu einem Organ göttlicher Weisung werden ließen: Die Gesellschaften der Poleis kannten weder monarchische Zentren, Bürokratien oder entsprechend ausgeprägte Hierarchien, noch geheime „heilige“ Texte, allmächtige Propheten und Priester.

Zwar war die Schriftlichkeit in Griechenland zunächst ein Phänomen, das eine durchaus wichtige, aber lange begrenzt bleibende intellektuelle und gesellschaftliche Tiefenwirkung entwickeln konnte, weil es durch eine spezifische strukturelle Oralität der griechischen Kultur definiert wurde. Aber nicht einmal in jenen Bereichen, in die die Schriftlichkeit eindrang und die sie dabei auch veränderte – wie die Dichtung von den Epen bis zur attischen Tragödie –, wurde deren ursprüngliche „strukturelle Mündlichkeit“ rückstandslos beseitigt⁷⁵.

Das hat viel mit einem anderen Aspekt der gleichen Sache zu tun: Gerade die politische und die Rechtskultur der kleinräumigen face-to-face-society der griechischen Polis in archaischer wie in klassischer Zeit war ihrerseits durch eine geradezu allgegenwärtige Oralität geprägt⁷⁶. Beamte, Rat und

⁷² Ø. Andersen, Mündlichkeit und Schriftlichkeit im frühen Griechentum, in: A&A 33, 1987, 29–44, hier 35ff., bes. 35 und 37. Vgl. dazu auch S. Stoddart, J. Whitley, The social context of literacy in Archaic Greece and Etruria, in: Antiquity 62, 1988, 761–772; W. V. Harris, Ancient Literacy, Cambridge, Mass. 1989, 45ff.; ders., Writing and literacy in the archaic Greek city, in: ΕΝΕΠΓΕΙΑ. Studies on Ancient History and Epigraphy presented to H. W. Pleket, ed. by J. H. M. Stubbe, R. A. Tybout, H. S. Versnel, Amsterdam 1996, 57–77; R. Thomas, Literacy and Orality in Ancient Greece, Cambridge 1992, 52ff.; K. Robb, Literacy and Paideia in Ancient Greece, New York 1994, 21ff.; Z. Várhelyi, The Written Word in Archaic Attica, in: Klio 78,1, 1996, 28–52; J. Whitley, Cretan Laws and Cretan Literacy, in: AJA 101, 1997, 635–661.

⁷³ Vgl. etwa H. J. Nissen, The Emergence of Writing in the Ancient Near East, in: Interdisciplinary Science Reviews 10, 1985, 349–361; ders., The Context of the Emergence of Writing in Mesopotamia and Iran, in: Early Mesopotamia and Iran: Contact and Conflict 3500–1600BC, ed. by J. Curtis, London 1993, 54–71; A. Millard, The uses of the Early Alphabets, in: Phoinikeia Grammata. Lire et écrire en Méditerranée, éditées par Cl. Baurain et alii, Namur 1991, 101–114; C. Wilcke, Die Keilschriftkulturen des Vorderen Orients, in: Schrift und Schriftlichkeit. Writing and Its Use, hrsg. von H. Günther, O. Ludwig, 1. Halbband, Berlin etc. 1994, 491–503; E. Otto, Kodifizierung und Kanonisierung von Rechtssätzen in keilschriftlichen und biblischen Rechtssammlungen, in: La codification (s. Anm. 70) 77–124, mit weiteren Nachweisen.

⁷⁴ J. Assmann, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992, 162ff.; 277ff.; ders., Die ägyptische Schriftkultur, in: Schrift und Schriftlichkeit (s. Anm. 73) 472–491; W. Röllig, Die nordwestsemitischen Schriftkulturen, ebda. (s. Anm. 73) 503–510; Otto, Kodifizierung (s. Anm. 73) 112ff. jeweils mit weiteren Nachweisen. Vgl. dazu aber R. Haude, Alphabet und Demokratie, in: Saeculum 50, 1999, 1–28.

⁷⁵ Assmann, Gedächtnis (s. Anm. 74) 271, vgl. 266ff.; Gehrke, Verschriftung (s. Anm. 70) 49ff. und passim; J. Labarbe, Survie de l'oralité dans la Grèce archaïque, in: Phoinikeia Grammata (s. Anm. 73) 499–531. S. auch W. Rösler, Schriftkultur und Funktionalität. Zum Funktionswandel der griechischen Literatur von Homer bis Aristoteles, in: Schrift und Gedächtnis (Archäologie der literarischen Kommunikation I), hrsg. von A. und J. Assmann, Chr. Hardmeier, München 1983, 109–122; J. Svenbro, Phrasikleia. An Anthropology of Reading in Ancient Greece, Ithaca 1993, zuerst 1988. Vgl. zum „transitional character“ der Tragödie jetzt Ch. Segal, Tragedy, Orality, Literacy, in: Orality: cultura, letteratura, discorso, a cura di B. Gentili, Rom 1985, 199–231. Vgl. zum Verhältnis zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit in verschiedenen anderen (etwa kulturellen, politischen und religiösen) Bereichen: R. Thomas, Oral Tradition and Written Record in Classical Athens, Cambridge 1989; dies., Literacy (s. Anm. 72) 56ff.; 101ff.; dies., Literacy and the city-state in archaic and classical Greece, in: Literacy and Power in the Ancient World, ed. by A. K. Bowman, G. Woolf, Cambridge 1994, 33–50; T. Linders, Inscriptions and Orality, in: SymbOsl 67, 1992, 27–40; M. Gagarin, The Orality of Greek Oratory, in: Signs of Orality. The Oral Tradition and its Influence in the Greek and Roman World, ed. by E. A. MacKay, Leiden etc. 1999, 163–180 mit weiteren Hinweisen.

⁷⁶ Hölkeskamp, *Agorai* (s. Anm. 18) 14f.; C. Ampolo, Il sistema della polis. Elementi costitutivi e origini della città greca, in: I Greci II 1 (s. Anm. 70) 297–342; Cartledge, Writing (s. Anm. 2) 384f.; 388f. und passim. Vgl. dazu zuletzt K.-J.

Volksversammlung traten sich immer direkt gegenüber, das gesprochene Wort beherrschte die Kommunikation und alle Bereiche der Interaktion zwischen ihnen, wie etwa die formalen Verfahren der Beratung und Entscheidung in Versammlungen und Gerichten. Sie alle beruhten selbstverständlich auf unmittelbarer Rede und Gegenrede – und dieser politisch-kulturelle Aggregatzustand wurde durch die für die Polis generell und insbesondere die athenische Demokratie typische agonistische Debattenkultur eher noch gekräftigt. In dieser Kultur wurde schließlich der Redner als „Demagoge“, Antragsteller und Anwalt, der den *demoi* mit den raffinierten Mitteln einer seit der Sophistik immer höher entwickelten Rhetorik für sich und seine Positionen einnehmen konnte, zur eigentlich zentralen Figur⁷⁷.

Es ist nur scheinbar paradox, daß es gerade diese Ausgangsbedingungen der „Stadtstaatlichkeit“ der Polis waren, die eine wesentliche Voraussetzung für den besonderen Rang des geschriebenen Rechts in der Polis bilden sollten. Denn gerade in einer weithin oral geprägten Kultur, in der die Schrift eben nicht schon durch eine Vielzahl von religiösen, ideologischen und „geheimen“ administrativen Funktionen beansprucht war, konnte die schriftliche Fixierung als bewußter, geradezu feierlicher Akt der Hervorhebung und Privilegierung einer Regelung oder Norm erscheinen, die ihr in ihrer oralen Umwelt die besondere Qualität einer „Satzung“ und einen im wahrsten Sinne des Wortes sichtbar hervorgehobenen Status eintrug.

Diese Umwelt war und blieb ja weithin von ihrem traditionellen Wissen geprägt, auf das nicht nur in archaischen Gesellschaften Erleben und Erfahren, Denken und Handeln vielfach bezogen zu sein pflegen – dazu gehören die Vorstellungen über Götter, Natur und Kosmos, Mythen und Traditionen und darauf gründende Sitten und Bräuche, aber auch der Vorrat von Wertvorstellungen, Gewißheiten und Überzeugungen über Ordnung und Unordnung, Richtig und Falsch, Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines bestimmten Handelns. Darunter fallen mithin auch viele allgemeine Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens und damit zugleich Regeln der Streitbeilegung, Befriedung und Versöhnung. Mit einem Wort: Dieses Wissen umfaßt etwa das, was sich „ziemt“ und „sich gehört“ oder „ungehörig“ ist – was in der Formel der homerischen Epen also *themis* ist oder eben nicht⁷⁸. Dazu gehört aber auch vieles aus jenen Bereichen des Normativen, die die Konzepte *nomos* und *thesmos* mit ihren breiten Spektren unspezifisch-allgemeiner Bedeutungen bezeichnen, die sich so lange und so hartnäckig neben dem „jungen“, „technischen“ Begriffsinhalt hielten. Und auch das Reflektieren über „altes“ und „neues“ Recht, über *nomoi agraphoi* und ihre Verbindlichkeit, über Rang oder Vorrang des übergeordneten göttlichen „Rechts“ gegenüber menschlichem „Gesetz“ in der klassischen Tragödie wird vor dem Hintergrund dieses Wissens und seines Wirkens noch im Athen des 5. Jahrhunderts erst verständlich.

Erst vor dem Hintergrund dieses treffend als „nomologisch“ charakterisierten Wissens⁷⁹ wird der besondere Status einer Satzung überhaupt wahrnehmbar, indem sie diesem Vorrat an ungeschriebenen Normen und Regeln gegenübertritt und sich auch in anderen Hinsichten davon abhebt. Wiederum

Hölkeskamp, Zwischen Agon und Argumentation. Rede und Redner in der archaischen Polis, in: Rede und Redner. Bewertung und Darstellung in den antiken Kulturen, hrsg. von W. Raack, C. Neumeister, Möhnesee 2000, 17–43.

⁷⁷ J. Ober, Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People, Princeton 1989; M. H. Hansen, Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis, Berlin 1995, zuerst 1991, 146ff.; 278ff. u.ö.; D. Cohen, Law, Violence, and Community in Classical Athens, Cambridge 1995, 61ff.; K.-W. Welwei, Politische Kommunikation im klassischen Athen, in: Kommunikation in politischen und kulturellen Gemeinschaften, hrsg. von G. Binder, K. Ehlich, Trier 1996, 25–50, mit weiteren Nachweisen; H. Yunis, The Constraints of Democracy and the Rise of the Art of Rhetoric, in: Democracy, Empire, and the Arts in Fifth-Century Athens, ed. by D. Boedeker, K. A. Raaflaub, Cambridge, Mass. 1998, 223–240, hier 228ff.; Hölkeskamp, Agon und Argumentation (s. Anm. 76), 25f. und passim; E. Stein-Hölkeskamp, Perikles, Kleon und Alkibiades als Redner: Eine zentrale Rolle der athenischen Demokratie im Wandel?, in: Rede und Redner (s. Anm. 76), 79–93; Gagarin, Orality (s. Anm. 75), 164ff.

⁷⁸ Vgl. dazu etwa Hirzel, Themis (s. Anm. 3) 1ff.; 38ff.; Ehrenberg, Rechtsidee (s. Anm. 5) 3ff.; Wolf, Rechtsdenken I (s. Anm. 14) 22ff.; 56ff.; 76ff.; 95ff. u.ö.; A. Lesky, Grundzüge griechischen Rechtsdenkens I. *θέμις* und *δίκη*, in: WSt N.F. 19, 1985, 5–40; M. Erler, Das Recht (*ΔΙΚΗ*) als Segensbringerin für die Polis, in: SIFC 80, 1987, 5–36.

⁷⁹ Vgl. dazu Hölkeskamp, Tempel (s. Anm. 70) 155f.; ders., Schiedsrichter (s. Anm. 55) 275ff. im Anschluß an Meier, Entstehung (s. Anm. 5) 396; ders., Kunst (s. Anm. 9) 43f.

ist es der empirische Befund aus den inschriftlich erhaltenen Gesetzen, der die besondere Bedeutung der Dimension der Schriftlichkeit für die Konzeptualisierung des „gesetzten“ Rechts dokumentiert: die schiere Häufigkeit und die vielen Varianten, in denen diese Gesetze sich selbst und andere Normen ihrer Art als „geschriebene“ Texte bezeichnen⁸⁰. Mit Wendungen wie „die“ oder „diese Schrift“, „das (hier) Geschriebene“ oder „wie es (hier) geschrieben steht“ (αἱ τὰδε τὰ γράμματα ἔγραπται, αἱ ἔγραπται, τὰ ἐγραμμένα, τὸ γράφος etc.) verweisen der sogenannte große „Code“⁸¹ und viele weitere Satzungen aus Gortyn⁸², aus anderen Städten Kretas⁸³, des Mutterlandes und Kleinasiens⁸⁴ aus archaischer wie aus klassischer Zeit auf sich selbst und andere Satzungen.

Wiederum stellt sich heraus, daß auch diese Art der Begrifflichkeit in einer vielfältigen Gemengelage mit den anderen, bereits erwähnten vorkommt – das scheint sogar eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Die erwähnten elischen Satzungen aus Olympia nennen sich auch nicht nur „Rhetren“, sondern zugleich die „Schrift“ oder „das Geschriebene“ (τὰ γράφεα oder τὸ γράφος); eine von ihnen bezieht sich auf ein früheres Gesetz und bezeichnet es als „das alte Geschriebene“ (τὸ γράφος τὰρχαῖου)⁸⁵. Auch in den ebenfalls schon erwähnten Inschriften aus Delphi aus der Zeit um 400 taucht eine ähnliche Terminologie des Verweisens neben *thethmos* und *nomos* auf⁸⁶.

In der überwiegenden Zahl der Dokumente kommt diese Begrifflichkeit in zwei ganz bestimmten Kontexten vor: Zunächst taucht sie in Wendungen wie κατὰ τὰ ἐγραμμένα beziehungsweise κατὰ τὸ γράφος oder auch παρὰ τὸ γράφος beziehungsweise παρὰ τὰ γράμματα auf – also in sachlichen Zusammenhängen, in denen es konkret etwa um Handlungen von Beamten, Entscheidungen von Richtern „gemäß“ oder eben „im Gegensatz zu dem Geschriebenen“ geht (παρὰ τὰ γεγραμμένα)⁸⁷. Damit wird nicht nur eine generelle Einhaltung des Gesetzes an sich eingefordert, sondern ganz betont eine besondere Genauigkeit, das heißt eine strikte, eben „buchstabengetreue“ Umsetzung jeder Klausel. In diesem Zusammenhang liefert wiederum das neue Gesetz von Teos über Bürgereid und öffentliche Verfluchung eine besonders vielsagende Variante: Darin werden jenen Beamten – Timuchen, dem Tamias oder bezeichnenderweise auch dem von ihnen beauftragten Schreiber – Sanktionen angedroht, die an den dafür bestimmten, ausdrücklich genannten öffentlichen Festen eine spezielle Amtspflicht verletzen, nämlich das „auf der Stele Geschriebene“ nicht „nach bestem Wissen und Vermögen“, also wohl vollständig genau und wortwörtlich, „zur Verlesung bringen“⁸⁸.

⁸⁰ Quass, Nomos (s. Anm. 5) 9f.; Gschnitzer, Terminologie (s. Anm. 5) mit weiterer Literatur; Gehrke, Verschriftung (s. Anm. 70) 43f.; Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 55) 277, auch zum Folgenden.

⁸¹ ICret IV 72, coll. I 46; 55; IV 30f.; 45f.; 48; VI 15f.; 31; VII 47f.; VIII 10; 25f.; 29f.; 35f.; 40; IX 15f.; X 44ff.; XI 19f.; 26ff.; XII 5. An folgenden Stellen könnten die Wendungen auf andere Gesetze verweisen: coll. III 20f.; 29f.; IV 10f.; 30f.; 45f.; 48; 50f.; VI 31; IX 23f.; XII 2f. Vgl. den Kommentar von R. F. Willetts, *The Law Code of Gortyn*, Kadmos Supplement I, Berlin 1967, jeweils ad loc.; dazu zuletzt E. Lévy, *La cohérence du code de Gortyne*, in: *La codification* (s. Anm. 70) 184–214, hier 187ff.

⁸² ICret IV 41, coll. I 11; II 6; VII 11; 43, col. Aa, Z. 7–9; b, Z. 7f.; 45, B, Z. 3; 47, Z. 23f.; 75, col. A, Z. 4f.; 76, col. B, Z. 5; 77, col. B, Z. 10; 78, Z. 7; 80, Z. 10; 12; 81, Z. 7f.; 83, Z. 5; 8f.

⁸³ ICret I,x,2 = Koerner 94, Z. 7 (Elytnia); I, xviii, 4, Z. 9f. und 6, Z. 7 (Lytos); II, v, 9, Z. 3f. (Axos); II, xii, 13, Z. 7 (Eleutherna). Vgl. zu den Einzelheiten Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 55) 107f., 198ff., sowie 73ff.

⁸⁴ IG IV 506 = Koerner 29, Z. 1; IvOlympia 3 = Koerner 38, Z. 5f.; IvOlympia 7 = Koerner 42–43, Z. 2; 3; 7f.; 9; IvOlympia 9 = van Effenterre/Ruzé I 52, Z. 1; 7f.; 10; IvOlympia 16 = Koerner 44, Z. 13; 19; 20; 23; ML 13 = Koerner 48, Z. 23; ML 32 = Koerner 84, Z. 44f.

⁸⁵ Vgl. etwa ML 17, Z. 1 bzw. 7f.; 10; IvOlympia 7 = Koerner 42, Z. 2 und IvOlympia 3 = Koerner 38, Z. 5.

⁸⁶ CID I 9 = Koerner 46, A, Z. 2; 13; 28; B, Z. 16; 26; 37; 47; 53; C, Z. 10; 51f.; D, Z. 17f.; DGE 324, Z. 14.

⁸⁷ Vgl. auch *Études Thasiennes* 14, 1992, 18f. = van Effenterre/Ruzé II 95, Z. 7f.; 27f. (ca. 460): ὅς τι ἄν τις τούτων ποιῆ παρὰ τὰ γεγραμμένα κτλ. bzw. ὅς [ἀν] τι [τ]ούτων μὴ ποιῆ [κατὰ τὰ γεγραμμένα κτλ.

⁸⁸ P. Herrmann, *Teos und Abdera im 5. Jahrhundert v. Chr. Ein neues Fragment der Teiorum Dirae*, in: *Chiron* 11, 1981, 1–30 = Koerner 79, D, Z. 11ff.: Ὅστις δὲ τιμοχέων ἢ ταμειύων μὴ ἵναλέξεν τὰ γεγραμμένα ἐν τῇ [σ]τήλῃ ἐπὶ μνήμῃ καὶ δυνάμει ἢ [φ]λοινικογραφέων κελευόντων τιμόχων κείνον κτλ.

Diese Klausel ist zugleich ein Beleg für den anderen typischen Kontext, in dem die Terminologie der Schriftlichkeit zu finden ist: Es geht um eine besondere Variante jener vielfältigen Schutz- und Sanktionsvorschriften, die eine Satzung durch ebenso scharfe wie detaillierte Strafindrohungen – vor allem gegen die für ihre wortwörtliche Anwendung verantwortlichen Beamten – vor Verletzung, Nichtbeachtung oder willkürlicher Aufhebung und sehr oft sogar gegen jede Änderung schützen sollen⁸⁹. Die hier gemeinte Variante besteht in Sanktionen, insbesondere Verfluchung, gegen denjenigen, der „das Geschriebene zerstört“⁹⁰ – oder, noch genauer und bezeichnender, „die Buchstaben aushaut oder verschwinden läßt“, wie es in dem anderen Gesetz aus Teos heißt⁹¹. Und wenn eine so geschützte Norm doch einmal übergangen oder gar revidiert werden darf, wird das genauen Verfahrensregeln unterworfen – und da treten dann bezeichnenderweise wieder jene Begriffe in den Vordergrund, die den formalen Beschlußcharakter einer solchen Maßnahme hervorheben⁹².

Daraus ergeben sich durchaus weitreichende Schlußfolgerungen: In der Terminologie der Schriftlichkeit drückt sich die Forderung der so bezeichneten Satzung auf Respektierung und regelmäßige Durchsetzung aus, also ein Anspruch auf Verbindlichkeit und Gültigkeit. Zugleich manifestiert sich darin aber eine weitere Qualität, die den anderen, den Beschlußcharakter betonenden (Selbst-)Bezeichnungen von Satzungen gerade nicht eigentümlich ist: Der Akt der schriftlichen Fixierung verleiht ihnen Festigkeit und Dauerhaftigkeit, und das heißt eine in die Zukunft hineinragende, ja potentiell unbegrenzte Gültigkeit. Die betonte Bindung an das „Geschriebene“ und die Schutz- und Sanktionsvorschriften formulieren diesen Anspruch auf unveränderliche Geltung über die Gegenwart und das Amtsjahr der aktuellen Beamten, aber vor allem auch über den konkreten Akt der Beschlußfassung hinaus. Mit ihrer Fixierung als „geschriebene“ Regelung läßt die Satzung das noch wesentlich orale Verfahren der Antragstellung, der Debatte und des Beschlusses hinter sich: Jenseits der Abstimmung mit Stimmsteinen – das ist ja die Kernbedeutung von *psephisma*⁹³ – oder, anders ausgedrückt, jenseits des seiner Natur nach nur oralen „Spruches des Volkes“, der *rhetra* des *damos*, wird die Satzung als solche permanent.

Davon ist ein weiteres, wiederum sehr konkretes Spezifikum der Satzung als „Schrift“ nicht zu trennen: Ihre durch die Fixierung hergestellte reale und andauernde Sichtbarkeit. Dabei kam es nicht oder nicht in erster Linie auf die Lesbarkeit des Textes an – und zwar nicht nur wegen der schlichten Tatsache, daß die Literalität in dieser oralen Umwelt durchaus beschränkt war. Vor allem wandten die Vorschriften des Textes sich inhaltlich ja zumeist gar nicht direkt an die Bürgerschaft, sondern an die Beamten. Und wie in Teos konnte deren Pflicht ja auch darin bestehen, sie feierlich – und wortgetreu – bei bestimmten Anlässen zu rezitieren, bei denen die gesamte Bürgerschaft präsent sein konnte.

⁸⁹ Vgl. das Material bei Rhodes, Decrees 16f.; 524f. und Register s.v. Entrenchment clauses, und dazu etwa G. Camassa, Verschriftung und Veränderung der Gesetze, in: Rechtskodifizierung (s. Anm. 55) 97–111; A. Boegehold, Resistance to Change in the Law at Athens, in: *Demokratia. A Conversation on Democracies, Ancient and Modern*, ed. by J. Ober, Ch. Hedrick, Princeton 1996, hier 203–226.

⁹⁰ ML 17, Z. 7ff. (Elis/Olympia, um 500): αἱ δὲ τῖρ τὰ γράφεια τὰ καθάλευτο κτλ. Vgl. auch IG IV 506 = Koerner 29 (Argos, Mitte 6. Jh.); SEG 34 (1984) 290 = van Effenterre/Ruzé I 110, Z. 5ff.; IvOlympia 9 = van Effenterre/Ruzé I 52, Z. 7ff.; IvOlympia 16 = Koerner 44, Z. 19 (Skillous/Elis, 450–425 v. Chr.).

⁹¹ ML 30 = Koerner 78, B, Z. 35ff.: φουνικήα ἐκκόψει[ι] ἢ ἀφανέας ποιήσει κτλ. Vgl. auch IG I³ 21, Z. 47f. Vgl. dazu auch Detienne, L'espace (s. Anm. 55) 49ff.

⁹² IvOlympia 7 = Koerner 42–43, Z. 3ff.: τῶν δὲ κα γραφῆον ὃ τι δοκέει καλιτέρος ἔχει πο<τ> τὸν θε<ε>όν, ἔξαγρέον κα<ι> ἐνποῖον σὺν βολαῖ <π>εντακατίον ἀφλανέος καὶ δάμοι πλεθύνοντι δινάκοι· <δινά>κοι δὲ κα <ε>ν τρίτον, αἶ τι ἐνποῖοι αἶτ' ἔξαγρέοι. Vgl. auch ML 20 = Koerner 49, Z. 39ff.: (...) ἡότι κα μέ ἀνφοτάροις δοκέει Ἡοποντίον τε χιλίον πλέθαι καὶ Ναφπακτίον τῶν ἐπιφοίρον πλέθαι, ἄτιμον εἶμεν κτλ.

⁹³ Das wird etwa noch in der Begrifflichkeit der Labyadeninschrift besonders deutlich: CID I 9 = Koerner 46, B, Z. 11 und 18.

5. Stelen im öffentlichen Raum: Satzungen als Monumente

Wichtiger als die Lesbarkeit war offenbar die Sichtbarkeit der Satzung im konkreten Sinne, nämlich als Symbol und Garantie ihrer unabänderlichen und dauerhaften Geltung. Deswegen kam es auch nicht nur auf die „Schrift“ an, sondern auch auf den Träger dieser Schrift: Nicht zufällig sind jene Formen des Verweises auf den Text verbreitet, die genau das hervorheben, etwa durch Wendungen wie „das auf der Stele“ oder „diesem Stein Geschriebene“⁹⁴. Selbst die Begriffe für den Träger der Schrift – Stein, Stele, Block in der Tempelwand oder auch eine Bronzeplatte – können wiederum dem Verweis auf die Satzung selbst dienen: So bezeichnet das schon mehrfach erwähnte Gesetz von Erythrai ein bestimmtes vorschriftswidriges Verhalten offenbar als „entgegen diese Stele“ (παρά τὴν στήλην), eine Tafel mit einer *rhetra* aus Olympia nennt sich *pinax*⁹⁵. Auch in der literarischen Tradition wird wenigstens zuweilen ein schriftliches Gesetz durch die Anspielung auf seine Fixierung als Inschrift auf einem besonderen Träger charakterisiert – wenn etwa in den *Vögeln* des Aristophanes von einem „alten Gesetz“ auf *kyrbeis* die Rede ist⁹⁶, das ein unmißverständliches Zitat des solonischen Gesetzes über die Pflicht zur Unterhaltung der Eltern im Alter ist.

Damit verweisen diese Satzungen explizit darauf, daß sie nicht nur ein „Text“ sind, sondern auch und zugleich ein „gesetztes“, also in einem bewußten, eigens beschlossenen Akt errichtetes „Monument“. Denn die „Verewigung auf Stein oder Erz“ war keineswegs die selbstverständliche und automatische Form der Publikation aller Gesetze und sonstigen Beschlüsse – dazu eigneten sich ja auch hölzerne *axones*, auf denen etwa die Gesetze Solons fixiert waren, oder Holztafeln: Das dem mytilenischen Gesetzgeber Pittakos zugeschriebene Dictum, daß die Herrschaft des „bunten Holzes“ die beste sei, spielt natürlich auf die Praxis der Aufzeichnung von Gesetzen auf solchen Trägern an⁹⁷. Die Publikation gerade dieser Texte auf Trägern aus dem repräsentativen Marmor war und blieb ein besonderer Akt der Sichtbarmachung und demonstrativen Hervorhebung⁹⁸. Schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts wurden vor allem in Athen die ohnehin aufwendig gestalteten Stelen oft auch noch mit Reliefs geschmückt, deren bildliche Motive und Symbolik beziehungsreich auf den Text der Urkunde anspielten: Ein besonders beredtes Beispiel ist eine Stele, die einerseits die Beschlüsse über weitreichende Ehren für die zu Athen und zur Demokratie loyal gebliebenen Samier verzeichnete und andererseits ein Relief trug, auf dem Hera und Athene sich demonstrativ die rechte Hand reichen⁹⁹. Gerade dieser Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens bedurfte deswegen einer eigenen Verfügung und wurde immer wieder ausdrücklich den Beamten aufgetragen: Sie sind es, die für das „Aufschreiben auf eine (steinerne) Stele“ zu sorgen haben. Das wird regelmäßig ausdrücklich in den attischen Dekreten des 5.

⁹⁴IG I³ 4B = Koerner 5, Z. 25 und 28: τὰ ἐν τοῖ λίθοι γεγραμμένα bzw. τὰ ἐν τοῖν λίθοιιν τούτοιιν; IG I³ 131 = Koerner 13, Z. 18: τὰ ἐν τῆι στέλε[ι] γεγραμ[μ]ένα. Vgl. außerdem SEG 31, 958 = Koerner 79, D15ff.; DGE 732 = van Effenterre/Ruzé I 32, A, Z. 1f.; B, Z. 8f. (Argos, 6. Jh.); ICret I,viii,4 = van Effenterre/Ruzé I 54, II,B, Z. 43ff. (Vereinbarung zwischen Knossos und Tyllissos, ca. 460–450). Vgl. dazu Thomas, Tradition (s. Anm. 75) 46ff.; dies., Literacy (s. Anm. 72) 84ff.

⁹⁵IvErythrai 1 = Koerner 74, Z. 18ff. Vgl. auch IG I³ 46, Z. 24f.; IvOlympia 2 = Koerner 37, Z. 9.

⁹⁶Z. 1353f.: ἀλλ' ἔστιν ἡμῖν τοῖσιν ὄρισιν νόμος | παλαιὸς ἐν τοῖς τῶν πελαργῶν κύρβεσιν. Vgl. die übrigen Zeugnisse bei E. Ruschenbusch, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ, Wiesbaden 1966, 89ff. (F 54ff.).

⁹⁷Diod. 9,27,4; Diog. Laert. 1,77.

⁹⁸A. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, mit einem Anhang über die öffentliche Aufzeichnung von Urkunden, Wien 1909, 235; 284 u.ö. und dazu G. Klaffenbach, Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen, Berlin 1960, 5f.; 26ff.; Várhelyi, Word (s. Anm. 72) 29; Thomas, Literacy (s. Anm. 72) 82ff.; Hedrick, Writing (s. Anm. 12) 172f.; Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 55) 278ff. Vgl. auch die grundsätzlichen Bemerkungen von W. Eck, Inschriften auf Holz. Ein unterschätztes Phänomen der epigraphischen Kultur Roms, in: Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption. Festschrift für Karl Christ, hrsg. von P. Kneissl, V. Losemann, Stuttgart 1998, 203–217, bes. 216f.

⁹⁹IG I³ 127 = ML 94. Vgl. dazu M. Meyer, Die griechischen Urkundenreliefs, Berlin 1989, hier 273 (A. 26); vgl. generell 8ff.; 81ff. u.ö.; C. L. Lawton, Attic Document Reliefs. Art and Politics in Ancient Athens, Oxford 1995, hier 88f. (Nr. 12); vgl. generell 5ff.; 29ff. und passim.

Jahrhunderts angeordnet – oder genauer: im Wortsinne „vorgeschrieben“¹⁰⁰. Ähnliche Wendungen finden sich aber auch in den Gesetzen anderer Poleis¹⁰¹.

So wie die Verschriftlichung von „Satzungen“ ein expliziter Gegenstand von formalen Beschlüssen und damit eine sichtbar öffentliche Angelegenheit ist, ist auch das Amt des „Schreibers“ nicht nur im demokratischen Athen des 5. Jahrhunderts eine öffentliche, genuin politische Funktion: Hier ist der *grammateus* regelmäßig der Adressat der erwähnten „Vorschrift“ der Verschriftlichung und Publikation¹⁰². In Erythrai ist das vergleichbare Amt immerhin wichtig genug, um ausdrücklich einem strengen Iterationsverbot unterworfen zu werden¹⁰³. Und in jener unbekanntenen Polis im östlichen Zentralkreta, die um 500 einen gewissen Spensithios als *mnamon* und *poinikastas* („Erinnerer“ und „Schreiber“) in ihren Dienst nahm, hatte der Schreiber an allen öffentlichen, profanen wie kultischen Angelegenheiten teilzunehmen – neben dem *kosmos*, dem höchsten Beamten beziehungsweise Beamtenkollegium der Polis¹⁰⁴.

Noch in einem weiteren Sinne muß das als ganz konkret und geradezu physisch erfaßbar begriffen werden: Auch der Ort der Aufstellung eines derartigen Monuments in den reservierten und markierten öffentlichen Räumen der Polis ist für die Wahrnehmung der Satzung und ihres hervorgehobenen Status konstitutiv. Dieser Ort wird nicht selten im Text der Satzung selbst explizit und präzise festgelegt – derartige Anordnungen finden sich nicht nur im üblichen Formular attischer Dekrete des 5. Jahrhunderts¹⁰⁵, sondern auch schon in früheren Gesetzen anderer Städte. Ein besonders interessantes Beispiel ist eine entsprechende Vorschrift aus Erythrai: Danach wurde in zwei auf der gleichen Stele publizierten Gesetzen einerseits anscheinend die Aufstellung „in der Nähe“ des Tagungsortes desjenigen Gerichtes angeordnet, das gleichzeitig auf die genaue Beachtung des Gesetzes festgelegt wurde; andererseits wurde die Publikation im „Rund des Zeus Agoraios“ vorgeschrieben¹⁰⁶.

Genau hierher, in den „öffentlichen Raum“ oder „espace civique“ – also auf die Agora oder die Akropolis, zu den zentralen Tempeln und den anderen öffentlichen Gebäuden, wo nicht nur die Kulte und Feste der Polis, sondern auch ihre Institutionen und die darin stattfindenden Verfahren angesiedelt sind¹⁰⁷ – gehören ihrer Natur nach auch diese Monumente. Denn schließlich sind sie selbst das sicht-

¹⁰⁰ IG I³ 32 = Koerner 7, Z. 32ff.: γράφσαι δὲ τὸ [φρέσις]μα ἐν στέλει Ἐλευσίῃ καὶ ἐν ἄστει καὶ Φαλιεῖροι ἐν τοῖς Ἐλευσίνοις; ähnlich etwa IG I³ 153 = Koerner 15, Z. 20ff.; IG I³ 257 = Koerner 20, Z. 3f. Vgl. außerdem IG I³ 10, Z. 22ff.; 11, Z. 11f.; 24, Z. 9ff.; 78, Z. 48ff.; 84, Z. 26f.; 106, Z. 20f.; 110, Z. 20ff.

¹⁰¹ IvErythrai 2 = Koerner 75, B 1ff.: ἀναγράψαι δὲ τὸδε τὸ ψήφισμα ἐς [σ]τήλην λιθίνην καὶ ἐς [τ]ὸν κύκλον στήσαι τὸ Ζητὸς πάγοραϊο τὴν δευτέραν πρυτανήλην.

¹⁰² IG I³ 153, Z. 19ff.; 156, Z. 19ff. Vgl. auch IG I³ 10, Z. 22ff.; 12, Z. 4ff.; 37, Z. 38ff.; 40, Z. 57ff.; 104 = ML 86 = Koerner 11, Z. 1ff.; 6ff.; 106, Z. 19ff.; 110, Z. 20ff. u.ö.

¹⁰³ IvErythrai 1 und 17 = Koerner 74 und 77, Z. 3. Vgl. Thomas, Stone (s. Anm. 10) 66ff. mit weiteren Belegen.

¹⁰⁴ Van Effenterre/Ruzé I 22, mit weiteren Nachweisen; L. H. Jeffery, A. Morpurgo Davies, Πουινικαστάς and ποιινικάζεν. BM 1969.4–2.1, a new Archaic Inscription from Crete, in: Kadmos 9, 1970, 118–154, hier 148ff.; Thomas, Stone (s. Anm. 10) 68ff.; Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 55) 75 mit Anm. 19 (weitere Nachweise). Vgl. zu dem Amt des φοιnikόγραφος in Teos Herrmann, Teos (s. Anm. 88) 12.

¹⁰⁵ Vgl. etwa IG I³ 10 = ML 31, Z. 22ff.; IG I³ 32 = Koerner 7, Z. 33f.; IG I³ 40 = ML 52, Z. 59ff.; IG I³ 78, Z. 48ff.; 156, Z. 19ff., sowie IG I³ 257 = Koerner 20, Z. 3f. etc. Vgl. dazu bereits Wilhelm, Beiträge (s. Anm. 98) 284; 298f. u.ö.; Meyer, Urkundenreliefs (s. Anm. 99) 21ff.; Lawton, Document Reliefs (s. Anm. 99) 14ff.

¹⁰⁶ IvErythrai 2 = Koerner 75, A, Z. 25ff.: δικάζειν [δὲ] πλεῖστον τιθέντα κατὰ τὸν νόμον bzw. B, Z. 5ff. (vgl. den Text oben Anm. 101). S. dazu generell Detienne, L’espace (s. Anm. 55) 41ff.

¹⁰⁷ Vgl. dazu generell J.-P. Vernant, Espace et organisation politique en Grèce ancienne, in: Annales ESC 30, 1965, 579–595; M. Detienne, En Grèce archaïque, géométrie, politique et société, ebda., 425–441, hier 431ff.; R. Martin, L’espace civique, religieux et profane dans les cités grecques de l’archaïsme à l’époque hellénistique, in: Architecture et société de l’archaïsme grec à la fin de la république romaine (Actes du colloque ... 1980, Paris, Rom 1983), 9–41, und jetzt grundlegend T. Hölscher, Öffentliche Räume in frühen griechischen Städten, Heidelberg 1998, sowie U. Kenzler, Studien zur Entwicklung und Struktur der griechischen Agora in archaischer und klassischer Zeit, Frankfurt/M. 1999. Vgl. zur Entwicklung der öffentlichen Räume Athens T. Hölscher, The City of Athens: Space, Symbol, Structure, in: Athens and Rome, Florence and

bare, dauerhafte Resultat eines solchen genuin politischen Verfahrens, nämlich des Handelns der Bürgerschaft als Versammlung.¹⁰⁸ Gerade insofern können die in Stein gehauenen Gesetze eben auch als „Monumente“ erscheinen, weil sie zu den beziehungsweise neben die anderen Denkmäler und Bauten treten, die die Polis und ihre Bürgerschaft sich errichtet hatte.

Eigentlich war erst mit dieser Aufstellung jenes mehrstufige Verfahren, mit dem die Polis einer Regelung oder Norm den besonderen Status einer Satzung verlieh, abgeschlossen: Erst jetzt ragt sie wirklich als „Monument“ in ihrer ganzen Prominenz und Andersartigkeit gegenüber ihrer oralen Umwelt hervor und setzt sich in aller Deutlichkeit, ja Schärfe von dem allgegenwärtigen Hintergrund des nomologischen Wissens ab.

Dabei besteht diese Absetzung nicht nur in der andersartigen Qualität der Bindungswirkung. Auch das nomologische Wissen hat eine normative Kraft eigener Art, die aus der allgemeinen Zustimmung und dem vielzitierten „Grundkonsens“ der betreffenden Gesellschaft herrührt. Dagegen muß die Verbindlichkeit des „gesetzten“ Rechts ja erst durch explizit fixierte Umsetzungsgebote und scharfe Sanktionsdrohungen bei Verletzung und Nichtbeachtung hergestellt werden.

Der entscheidende Unterschied ist fundamentaler: Seiner Natur nach ist und bleibt das nomologische Wissen die voraussetzende und selbstverständliche Basis des gesellschaftlichen, religiösen und auch politischen Lebens; die in ihm beschlossenen Gewißheiten, Regeln und Normen erklären, ordnen und bestimmen Natur und Kosmos, das Allgemeine, das schon immer Vorhandene, das Gewöhnliche und die Gewohnheiten, die übliche Praxis bis hin zur Normalität des Alltags – und deswegen sind solche Regeln und Prinzipien auch nie „gestiftet“, sie können gar nicht formalisiert sein, ja sie sind oft nicht einmal formuliert oder auch nur formulierbar: Wie etwa im Falle der „geraden“, also allgemein als „gerecht“ und „richtig“ akzeptierten Urteile der „guten Richter“ bei Homer und Hesiod¹⁰⁹ kann das nomologische Wissen zuweilen nur in der konkreten Anwendung auf einen Fall, ein Problem, einen Konflikt überhaupt Gestalt annehmen.

Ganz anders die Satzung: Sie ist eine positive, explizit ausformulierte Norm, die man sehen, gegebenenfalls auch lesen und immer wieder zitieren kann. Vor allem aber ist eine solche Satzung das Resultat eines aktiven, zweckrationalen Handelns und bewußten Gestaltens der Verhältnisse in der Polis durch diese selbst als Institution. Das ist nicht der Alltag. Durch das Verfahren der willentlichen Satzung, durch die der Satzung eigentümliche Gestalt als Text und Monument ist die Stiftung einer Satzung durch die Polis immer ein Akt, der für bestimmte Anlässe reserviert bleibt. Seiner ganzen Natur nach konnte dieser Akt nie ein Routineverfahren werden – und schon gar nicht ein Verfahren, das etwa zu dem Zweck einer linearen und rückstandslosen Kodifizierung oder gar systematischen Ersetzung des nomologischen Wissens durch ein rationales, positives, kohärentes System von Regeln, Normen und Verfahren entwickelt worden wäre. Von Anfang an diente Gesetzgebung der Polis zur Erfüllung einer ganz bestimmten Funktion, nämlich der Beilegung konkreter Konflikte, der Lösung einzelner Probleme und generell der Regelung umschreibbarer Gegenstände, denen nur eines gemeinsam war: Sie waren mit hergebrachten Mitteln nicht oder nicht mehr zu bewältigen – Themen und Herausforderungen also, die im nomologischen Wissen nicht vorgesehen waren, die es überforderten. Mit einem Wort: Gesetz-

Venice. City-States in Classical Antiquity and Medieval Italy, ed. by A. Molho, K. Raaflaub, J. Emlen, Stuttgart 1991, 355–380, hier 362ff. S. dazu auch P. Millett, Encounters in the Agora, in: KOSMOS. Essays in order, conflict and community in classical Athens. Ed. by P. Cartledge, P. Millett, S. von Reden, Cambridge 1998, 203–228, hier 211ff.; S. von Reden, The well-ordered *polis*: topographies of civic space, in: ebenda 170–190.

¹⁰⁸ Die „demokratische“ und „monumentale“ Verwendung der Schrift (Haude, Alphabet, s. Anm. 74) stehen mithin keineswegs notwendig in Gegensatz zueinander.

¹⁰⁹ Vgl. etwa Ilias 18,497ff.; Od. 2,231ff.; 19,109ff.; Hesiod, Erga 225ff.; Theog. 84ff. u.ö. Vgl. dazu zuletzt G. Nagy, Images of Justice in Early Greek Poetry, in: Social Justice in the Ancient World, ed. by K. D. Irani, M. Silver, Westport et al. 1995, 61–68; Hölkeskamp, Agon und Argumentation (s. Anm. 76) 34ff.

gebung diene immer der Bewältigung dessen, was sich nicht von selbst verstand, ungewöhnlich und eben neu war¹¹⁰.

6. Konzeptualisierung durch Kontextualisierung: Gesetzgebung als Verfahren der Verortung

Eine Analyse der Konzeptualisierung im umfassenden Sinne kann also nicht bei einem rein begriffsgeschichtlichen Zugang stehenbleiben: Sie braucht die Kontextualisierung in einem mehrfachen Sinne – nicht nur als Kontext der Begriffe, sondern als Kontext der bezeichneten Sache; denn, um es noch einmal mit Koselleck zu formulieren, inhaltliche und konzeptuelle Bedeutungen „haften“ zwar am Begriff, aber sie speisen sich auch aus dem „gesprochenen oder geschriebenen Kontext“ und dem weiteren gesellschaftlichen, institutionellen und intellektuellen Umfeld. Dazu gehören einerseits die Erwartungen, das Welt-, Situations- und Handlungswissen der Sprecher und Hörer, ihre Orientierungen, Sicht- und Wahrnehmungsweisen, andererseits aber auch die sie alle verbindenden Rahmenbedingungen bis hin zu den jeweils geltenden politischen und sozialen Handlungsregeln. Erst auf der Basis einer Analyse, die diese Rahmenbedingungen ernsthaft einbezieht, kann man hoffen, die anspruchsvollen Erwartungen an eine moderne Begriffsgeschichte hinsichtlich gesellschafts- und mentalitätsgeschichtlich aussagekräftiger und tragfähiger Ergebnisse zu erfüllen, also einen Beitrag zur Erforschung der Genese und Geschichte kollektiven Denkens, Fühlens und Wollens (respektive Sollens) am konkreten Beispiel zu leisten¹¹¹.

In diesem Fall führt diese anspruchsvolle Forderung zu einer ebenfalls hier erst einmal programmatisch zu formulierenden Schlußfolgerung: Es geht um die Verortung von Gesetzgebung und Gesetz in der Polis und ihrer politischen Kultur. In dieser Kultur der griechischen „Stadtstaatlichkeit“ in klassischer Zeit und des demokratischen Athen kann das „Gesetz“ als schriftlich fixierte Satzung nur im beziehungsweise aus dem Kontext dieser besonderen „Staatlichkeit“ konzeptualisiert werden: Der Dichte und oralen Direktheit aller politischen Vorgänge und Verfahren entspricht notwendig die reale Sichtbarkeit ihrer Resultate, der schließlich fixierten und „monumentalisierten“ Normen und ihre tatsächliche physische Präsenz in der kleinräumig-dichten Öffentlichkeit der Polis.

Dabei lassen sich nicht weniger als fünf miteinander vermittelte Dimensionen namhaft machen, die je nach Kontext begrifflich privilegiert werden mögen, aber erst im Bezug aufeinander beziehungsweise in der Verschränkung miteinander die spezifisch griechisch-stadtstaatliche Konzeptualisierung von „Gesetz“ als schriftlich fixierter Form des Rechts ausmachen. Dazu gehört zunächst das genuin politische Verfahren der „Setzung“ vom Antrag über die „Inkraftsetzung“ bis hin zur Fixierung und Aufstellung. Die Polis „ergreift das Wort“, wie Marcel Detienne es treffend formuliert hat¹¹²: Dabei gibt die Polis und die mit ihr identische Bürgerschaft in ihrer institutionalisierten Gestalt als Versammlung wiederum im Wortsinne „ihre Stimme ab“ und erklärt ihren Willen.

Die zweite Dimension ist der Text als Ziel des Verfahrens: Die Äußerung des Willens der „vielstimmigen *agora*“¹¹³ wird zu einem einzigen, einheitlichen Text, der den Beschluß als Norm formuliert und schon damit den Anspruch auf Verbindlichkeit anmeldet.

¹¹⁰ Vgl. dazu Hölkeskamp, *Written Law* (s. Anm. 70) 89ff.; 102ff; ders., *Arbitrators* (s. Anm. 70) 74ff.; ders., *Tempel* (s. Anm. 70) 155f. und passim; ders., *Schiedsrichter* (s. Anm. 55) 275ff.; 280, vgl. 262ff; H.-J. Gehrke, *Konflikt und Gesetz. Überlegungen zur frühen Polis*, in: *Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß*, hrsg. von J. Bleicken, Kallmünz 1993, 49–67; ders., *Nomosbegriff* (s. Anm. 13) 14ff.; ders., *Verschriftung* (s. Anm. 70) 44f. und passim.

¹¹¹ Vgl. Koselleck, *Vergangene Zukunft* (s. Anm. 1) 119; Reichardt, *Semantik* (s. Anm. 1) 12 und dazu Busse, *Semantik* (s. Anm. 1) 54ff., sowie Hermanns, *Sprachgeschichte* (s. Anm. 1) 94.

¹¹² Detienne, *L’espace* (s. Anm. 55) 48; 55; vgl. auch dens., *L’écriture* (s. Anm. 55) 15ff. u.ö.; Hölkeskamp, *Agon und Argumentation* (s. Anm. 76), 39f.

¹¹³ Begriff nach Od. 2,150; vgl. Hdt. 5,79,1.

Dazu braucht es aber die dritte Dimension – die Schrift als Medium der Fixierung, als Garantie der Genauigkeit durch detaillierte Umschreibung. Der einmal fixierte Text läßt sich nun nicht mehr einfach ändern, willkürlich beugen oder schlicht ignorieren – mehr noch, er kann und soll nicht einmal mehr großzügig interpretiert werden: Die typische Präzision der Formulierung jeder einzelnen Klausel und die Auflistung aller denkbaren Anwendungsfälle, die strikten Umsetzungsgebote und sanktionsbewehrten Festlegungen auf den Wortlaut dieser Klauseln sollen Auslegungsspielräume nicht mehr zulassen. Zugleich wird dadurch der Status des Textes als Norm mit dem ihr eigenen und eigentümlichen Anspruch auf unbedingte Geltung und Verbindlichkeit „kodifiziert“.

Dazu braucht es auch die vierte Dimension, die aufwendige „Monumentalisierung“ des Textes auf einem besonderen, repräsentativen Träger, der ihn sichtbar hervorhebt: Die eigentümliche Botschaft des Steins oder der Bronze – oder auch: die „Peitho des Marmors“ – besteht in der sichtbaren Endgültigkeit, Unabänderlichkeit und vor allem Dauerhaftigkeit des Textes, die der Satzung eine eigene „Autonomie“ verleihen¹¹⁴: Der verschriftlichte Text auf dem Stein steht noch in einer weiteren Hinsicht nun nicht mehr zur Disposition – nämlich auch nicht der Polis beziehungsweise ihrer Bürgerschaft, die ihn zunächst „gesetzt“ hatten. Vor allem in diesem Sinne ist die Satzung damit ein Monument „eigenen Rechts“.

Das ist wiederum von der fünften Dimension nicht zu trennen, die durch die dauerhafte Sichtbarkeit des Monumentes zugleich die physische Präsenz des Gesetzes inmitten der Bürgerschaft gewährleistet. Das Gesetz gehört nämlich als Denkmal des Willens der Polis zu Gestaltung und Entscheidung an den ihm gebührenden Ort – nämlich in den öffentlichen Raum in ihrer eigenen Mitte. Wenn es erst einmal dort aufgestellt ist, erlangt die Satzung endgültig jene Distanz und situationsentbundene Normativität, die die Polis und ihre Bürgerschaft vom souveränen Herrn ihrer Beschlüsse zum gehorsampspflichtigen Adressaten ihrer eigenen Gesetze werden läßt.

7. Satzung und Souveränität: Gesetzgebung im demokratischen Athen

Erst wenn alle diese Bedingungen voll und ganz erfüllt sind, kann das Gesetz als geschriebenes Recht auch noch mehr als ein gebieterischer „König“ über Menschen wie Götter werden, nämlich der „Wächter der Freiheit“ und der Garant der Gleichheit von Hoch und Gering. Das konnte man aber wohl selbst im demokratischen Athen erst nach der Mitte des 5. Jahrhunderts so bewußt wahrnehmen, wie es Gorgias respektive Euripides ausdrückten. Dazu mußte eine Bürgerschaft als Träger der politischen Ordnung nicht einfach nur alltägliche Realität geworden sein – ein entsprechendes Selbstbewußtsein und -verständnis dieser Bürgerschaft, die ihre Funktion als Zentrum der Ordnung auch tatsächlich begriffen und als ihre ureigene Rolle angenommen hatte, war dazu ebenso notwendig. Das „kratistische“ Credo der Demokratie, das den *demos* als Herrschaftsträger zur entscheidenden, ja allein legitimen Instanz der Polis und ihrer Ordnung machte, mußte also institutionell wie intellektuell bereits voll eingelöst sein: „In den Vielen ist das Ganze“, wie es Herodot auf eine treffende Formel gebracht hat¹¹⁵.

¹¹⁴ Detienne, *L'écriture* (s. Anm. 55) 15; ders., *L'espace* (s. Anm. 55) 48ff. Vgl. auch D. Musti, *Democrazia e scrittura*, in: S&C 10, 1986, 22–48, hier 27; 33 u.ö.; Hölkeskamp, *Schiedsrichter* (s. Anm. 55) 279.

¹¹⁵ Hdt. 3,80,6: ἐν γὰρ τῷ πολλῷ ἔνι τὰ πάντα. Vgl. zum Konzept der „kratistischen Epoche“ Meier, *Entstehung* (s. Anm. 5) 427ff.; 281ff. u.ö., danach T. Hölscher, *Tradition und Geschichte. Zwei Typen der Vergangenheit am Beispiel der griechischen Kunst*, in: *Kultur und Gedächtnis*, hrsg. von J. Assmann, T. Hölscher, Frankfurt/M. 1988, 115–149, hier 137. Vgl. zur Sache generell E. Stein-Hölkeskamp, *Adelskultur und Polisgesellschaft. Studien zum griechischen Adel in archaischer und klassischer Zeit*, Stuttgart 1989, 168ff.; 205ff.; dies., *Kimon und die athenische Demokratie*, in: *Hermes* 127, 1999, 145–164; K.-J. Hölkeskamp, *Parteiungen und politische Willensbildung im demokratischen Athen: Perikles und Thukydides, Sohn des Melesias*, in: *HZ* 267, 1998, 1–27; K.-W. Welwei, *Das klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert*, Darmstadt 1999, 107ff.

Die doppelte Einlösung dieses Anspruchs realisierte sich im Athen der Jahre um 450 in der Ausbildung jener besonderen politischen Identität der Bürgerschaft¹¹⁶, die eben nicht nur auf den vielfältig ausgestalteten und gesicherten Verfahren der Partizipation an der Politik basierte. Vielmehr wurde das spezifische Selbst-Bewußtsein der Bürgerschaft auch noch durch ein breites Spektrum von „civic rituals“, das von den vielen religiösen Festen und Prozessionen wie den Panathenäen bis hin zu den Staatsbegräbnissen und jährlichen Gefallenreden reichte, permanent symbolisch inszeniert und reproduziert¹¹⁷. Zugleich wurden diese Identität, ihr Charakter, ihre Inhalte und Voraussetzungen, Werte und Ziele in Literatur, Architektur und bildender Kunst vielfach visuell und auf andere Weise repräsentiert und intellektuell reflektiert – gerade etwa in den erwähnten Tragödien von Aischylos bis Euripides wie in der auf ihre ganz eigene Art politisierten Komödie¹¹⁸, aber auch in Plastik, Baukunst und sogar einigen typischen Motiven der Vasenmalerei¹¹⁹.

Auf dieser Grundlage war die Bürgerschaft des demokratischen Athen einerseits überhaupt erst in der Lage, sich als Souverän und „gesetzgebende“ Versammlung vollständig mit der Polis in eins zu setzen. Und erst damit konnte sie andererseits auch die vollständige Kontrolle und Gestaltungsmacht über die öffentlichen Räume in ihrer Mitte gewinnen¹²⁰, die in der spezifischen Kultur der Polis eine weitere Voraussetzung für einen vollständigen Gesetzgebungsakt darstellte: Auch der Ort der Aufstellung der Gesetze mußte erst einmal „demokratisiert“ werden, bevor diese Monumente als Garanten

¹¹⁶ Vgl. zu dieser Kategorie Ch. Meier, Die politische Identität der Griechen, in: Identität, hrsg. von O. Marquard, K. Stierle, Poetik und Hermeneutik VIII, München 1979, 371–406; ders., Entstehung (s. Anm. 5) 247ff. u.ö.: T. Hölscher, Immagini dell'identità greca, in: I Greci. Storia-Cultura-Arte-Società, a cura di S. Settis, vol. II 2, Turin 1997, 191–248.

¹¹⁷ Vgl. dazu A. Giovannini, Symbols and Rituals in Classical Athens, in: City States (s. Anm. 107) 459–478; W. R. Connor, Festival and Democracy, in: Démocratie athénienne et culture, hrsg. von M. Sakellariou, Colloque international organisé par l'Académie d'Athènes, 1992, Athen 1996, 79–89; ders., Civil Society, Dionysiac Festival, and the Athenian Democracy, in: *Demokratia* (s. Anm. 89) 217–226; L. Maurizio, The Panathenaic Procession: Athens' Participatory Democracy on Display, in: Democracy, Empire and the Arts (s. Anm. 77) 297–317, ferner generell Ch. Meier, Zur Funktion der Feste in Athen im 5. Jahrhundert vor Christus, in: Das Fest, hrsg. von W. Haug, R. Warning, Poetik und Hermeneutik XIV, München 1989, 569–591; A. Chanotis, Gedenktage der Griechen. Ihre Bedeutung für das Geschichtsbewußtsein griechischer Poleis, in: Das Fest und das Heilige. Religiöse Kontrapunkte zur Alltagswelt, hrsg. von J. Assmann, Gütersloh 1991, 123–145, sowie N. Loraux, The Invention of Athens. The Funeral Oration in the Classical City, Cambridge, Mass. 1986, zuerst 1981; Ch. W. Clairmont, Patrios Nomos. Public Burial in Athens during the Fifth and Fourth Centuries B.C., Oxford 1983; R. Stupperich, The Iconography of Athenian State Burials in the Classical Period, in: The Archaeology of Athens and Attica under the Democracy, ed. by W. D. E. Coulson et alii, Oxford 1994, 93–103.

¹¹⁸ Vgl. generell K.-W. Welwei, Zwischen Affirmation und Kritik. Die demokratische Polis des 5. Jahrhunderts im Spiegel der zeitgenössischen Literatur, in: Affirmation und Kritik. Zur politischen Funktion von Kunst und Literatur im Altertum, hrsg. von G. Binder, B. Effe, Trier 1995, 23–50 und jetzt D. Boedeker, K. A. Raafaub, Reflections and Conclusions, in: Democracy, Empire, and the Arts (s. Anm. 77) 319–344, mit weiteren Nachweisen. Vgl. zu Tragödie und Komödie Meier, Kunst (s. Anm. 9) passim, sowie die Beiträge in den Sammelbänden: Nothing to Do with Dionysos? Athenian Drama in Its Social Context, ed. by J. J. Winkler, F. I. Zeitlin, Princeton 1990; Tragedy, Comedy and the Polis, ed. by A. H. Sommerstein et alii, Bari 1993; S. Saïd, Tragedy and Politics, in: Democracy, Empire, and the Arts (s. Anm. 77) 275–295; J. Henderson, Attic Old Comedy, Frank Speech, and Democracy, ebenda. 255–273, jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹¹⁹ Vgl. dazu T. Hölscher, Griechische Historienbilder des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., Würzburg 1973, 202ff.; ders., Tradition (s. Anm. 115) 143ff. und passim; ders., Images and Political Identity: The Case of Athens, in: Democracy, Empire, and the Arts (s. Anm. 77) 153–183; D. Castriota, Myth, Ethos, and Actuality. Official Art in Fifth-Century B.C. Athens, Madison 1992, 33ff. und passim; C. C. Mattusch, The Eponymous Heroes: The Idea of Sculptural Groups, in: Archaeology (s. Anm. 117) 73–81; H. A. Shapiro, Religion and Politics in Democratic Athens, in: Archaeology (s. Anm. 117) 123–129. Vgl. zu den „Staatsgrabmalern“ Hölscher, Historienbilder 104ff. Vgl. zu den Vasenbildern P. Zanker, Die Maske des Sokrates. Das Bild des Intellektuellen in der antiken Kunst, München 1995, 51f. mit Nachweisen S. 324 Anm. 8; Hölscher, Immagini (s. Anm. 116) 248ff.; ders., Images 176ff.; H.-G. Hollein, Bürgerbild und Bildwelt der attischen Demokratie auf den rotfigurigen Vasen des 6.–4. Jahrhunderts v. Chr., Frankfurt/M. et al. 1988; Ch. Ellinghaus, Aristokratische Leitbilder – Demokratische Leitbilder. Kampfdarstellungen auf athenischen Vasen in archaischer und frühklassischer Zeit, Münster 1997, 262ff., 295ff.

¹²⁰ Vgl. dazu jetzt T. Hölscher, Politik und Öffentlichkeit im demokratischen Athen: Räume, Denkmäler, Mythen, in: Démocratie athénienne (s. Anm. 117) 171–187; ders., Räume (s. Anm. 107) 84ff.; T. L. Shear, Ἴσονόμους τ' Ἀθήνας ἐποιήσατην: The Agora and the Democracy, in: Archaeology (s. Anm. 117) 225–248, auch zum Folgenden, ferner Musti, Democrazia (s. Anm. 114) 27ff.; Hölkeskamp, Schiedsrichter (s. Anm. 55) 284f.

demokratischer Freiheit und bürgerlicher Gleichheit begriffen werden konnten. Vor diesem Hintergrund gewinnt auch eine unklare und umstrittene Nachricht vielleicht doch einen Sinn: Danach seien die *axones* und *kyrbeis* mit den Gesetzen Solons zu einem bestimmten Zeitpunkt – vielleicht durch Ephialtes, den Vollender der Demokratie – von der Akropolis auf die Agora, in das Prytaneion, das Bouleuterion beziehungsweise die Stoa Basileios verlagert worden¹²¹.

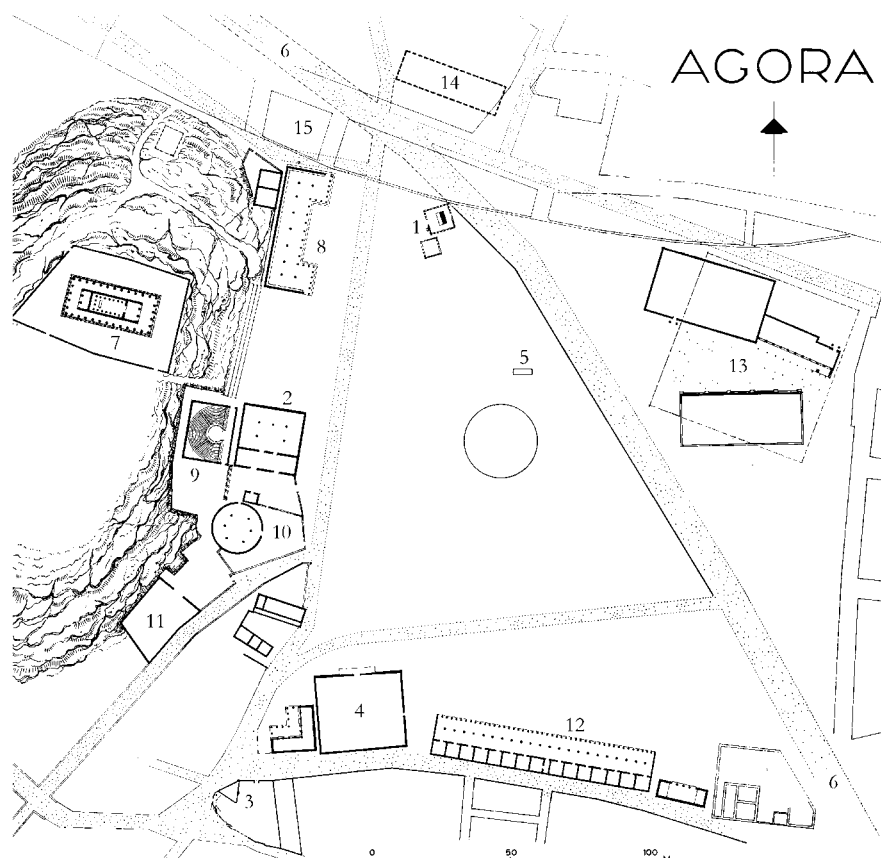


Abb. 1: Die Agora gegen Ende des 5. Jh. v. Chr. (nach J. Travlos, Bildlexikon zur Topographie des antiken Athen, 1971, S.21)

1 Zwölfgötter-Altar 2 Altes Bouleuterion 3 Dreieitiges Heiligtum 4 Heliäia
5 Tyrannenmörder 6 Panathenäischer Weg 7 Hephaistos-Tempel 8 Stoa des Zeus
Eleutherios 9 Neues Bouleuterion 10 Tholos 11 Strategeion 12 Stoa mit Bankett-
räumen 13 Gerichtsstätte 14 Stoa Poikile 15 Stoa Basileios

Nur vor diesem Hintergrund wird auch die schiere Zahl der inschriftlich fixierten Texte von Gesetzen und Verträgen über die Ehrendekrete bis hin zu den Listen aller Art überhaupt erklärlich¹²²: Die „Öffentlichkeit“, die Präsenz inmitten der Bürgerschaft und die damit garantierte allgemeine Zugäng-

¹²¹ Anaximenes von Lampsakos bei Didymos, FGrHist 72 F 13; Pollux 8, 128 in Verbindung mit Aristot. Ath. Pol. 7,1. Vgl. dazu R. S. Stroud, *The Axones and the Kyrbeis of Drakon and Solon*, Berkeley 1979, 12f.; Shear, *Agora* (s. Anm. 120) 240f.; Kenzler, *Agora* (s. Anm. 107).

¹²² Hedrick, *Writing* (s. Anm. 12) 157ff., mit Nachweisen und Kritik, z.B. an B. D. Meritt, *Epigraphica Attica*, Cambridge, Mass. 1940, 89ff. Vgl. auch Thomas, *Literacy* (s. Anm. 72) 144ff.; dies., *City-state* (s. Anm. 75) 40ff. Vgl. dazu zuletzt Ch. W. Hedrick, *Democracy and the Athenian Epigraphical Habit*, in: *Hesperia* 68, 1999, 387–439.

lichkeit dieser Texte konnte erst in der entwickelten und ihrer selbst bewußt gewordenen Demokratie bedeutungsvoll und geradezu notwendig werden – faktisch und vor allem symbolisch. In diesem Sinne ist dann auch jene Formel zu verstehen, die dem entsprechenden Anspruch jedes einzelnen Bürgers und Mitgliedes des *demos* als Entscheidungsträger explizit Rechnung trägt: Ein Gesetz ist als Inschrift an einem bestimmten öffentlichen Ort anzubringen, damit „alle, die es wollen“, das dort publizierte Beschlossene „wissen“ oder „sehen“ können: σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ, wie es bezeichnenderweise im Dekret des Teisamenos heißt. Die auffällige Affinität der Begrifflichkeit zu derjenigen einer anderen, wesentlich bekannteren Formel ist natürlich kein Zufall – danach konnte und sollte „jeder (dazu berechnigte Athener), der will“, in der Volksversammlung und vor Gericht als Redner, Antragsteller oder Ankläger die Initiative ergreifen¹²³.

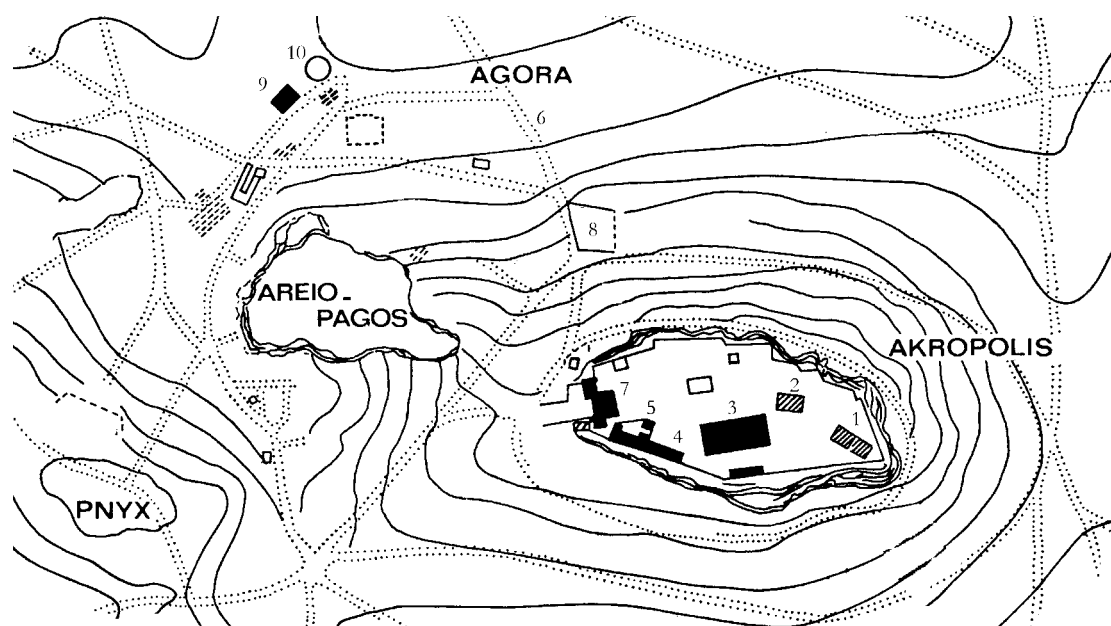


Abb. 2: Pnyx, Areopag, Agora und Akropolis, 449 bis 432 v. Chr. (nach J.S. Boersma, Athenian Building Policy from 561/0 to 405/4 B.C., Plan 5 mit S.291)

1 Pandion-Heiligtum 2 Zeus Polieus-Heiligtum 3 Parthenon 4 Chalkotheke 5 Artemis Brauronia-Heiligtum 6 Panathenäischer Weg 7 Propyläen 8 Heiligtum der Demeter und Kore 9 Strategieion 10 Tholos

Damit trat diese besondere Form von Monumenten neben die wachsende Zahl der symbolträchtigen Denkmäler, die die Bürgerschaft sich um diese Zeit setzte. Die Statuen der Tyrannentöter, die repräsentativen Gebäude für Rat und Heliaia, die erwähnte Stoa Basileios und die berühmte Stoa Poikile an der Agora, die anderen Monumente für die Siege im Perserkrieg und für die mythische Vergangenheit der Stadt und nicht zuletzt die Bauten auf der Akropolis und das vielsagende Programm dieser Architektur und ihres Schmucks prägten das gesamte Bild dieser Stadt¹²⁴. Auf verschiedene Weise

¹²³ And. 1,83 und 84; vgl. auch IG I³ 84, Z. 26f.: τὸ δὲ φρέφισμα τόδε, ὅπως ἂν εἶδεῖναι τό[ι] βουλομένοι, ἀναγράφας ὁ γραμματεὺς ὁ τῆς βολῆς ἐν στέλει λιθίνει κτλ. und dazu Thomas, Tradition (s. Anm. 75) 51; 61; Hedrick, Writing (s. Anm. 12) 161f. Vgl. IG I³ 34, Z. 31ff.; Demosth. 13,11; 24,23 und 63; And. 1,23; Aeschin. 1,23; 2,65; und dazu Ostwald, Sovereignty (s. Anm. 9) 80ff.; 208ff.; Hansen, Demokratie (s. Anm. 77) 72f.; 276ff.

¹²⁴ Vgl. zu den Einzelheiten J. S. Boersma, Athenian Building Policy from 561/0 to 405/4 BC, Groningen 1970, 42ff.; 65ff. u.ö.; H. A. Thompson, R. E. Wicherley, The Agora of Athens. The History, Shape and Uses of an Ancient City Center, Princeton 1972, mit Belegen. S. dazu generell Hölscher, Historienbilder (s. Anm. 119) 50ff.; 85ff. u.ö.; ders., City of Athens (s. Anm. 107) 370ff.; ders., Images (s. Anm. 119) 157ff.; 163ff.; Castriota, Myth (s. Anm. 119) 96ff.; 134ff. und passim; H.

sollten sie dabei durchweg die Einheit von Polis und Bürgerschaft, deren Identität und ihre historischen, politischen und institutionellen Grundlagen repräsentieren – besonders beredte Zeugnisse dafür sind die Statuengruppe der Heroen der zehn kleisthenischen Phylen als Repräsentation der Bürgerschaft als Ganzer und die Kultstätte des *demos* nahe der Pnyx, des neuen Ortes der Volksversammlung, die beide ebenfalls um die Mitte des 5. Jahrhunderts, in der „perikleischen“ Epoche der vollendeten Demokratie, entstanden sein dürften¹²⁵. Gerade solche Monumente und ihre Räume – Agora, Pnyx und Akropolis – bildeten den richtigen visuellen und ideellen Kontext der Gesetze der Polis, die aus dieser Nachbarschaft Bedeutung, Sinn und zusätzliche Bindungskraft beziehen konnten.

Spätestens zu dieser Zeit war damit auch die letzte Voraussetzung erfüllt, damit ein Gesetz und das gesamte Verfahren des Beschließens und Publizierens nicht nur als Fixierung, „Monumentalisierung“ und Verewigung des Willens des Souveräns verstanden werden konnte. Darüber hinaus war es nun möglich geworden, die Gesetze Athens als Fundament einer egalitären Gleichheit aller Bürger als Teilnehmer an der Polis vor dem Gesetz als Ausdruck des Willens der Polis und kollektivem Souverän zu konzeptualisieren. Vor diesem Hintergrund wird dann eine noch spätere, vielleicht tatsächlich erst in das 4. Jahrhundert gehörende Sichtweise verständlich¹²⁶. Da wird die Demokratie rhetorisch und ideologisch mit der Herrschaft ihrer eigenen, selbst gegebenen Gesetze identifiziert. Darüber kann man zwar streiten, aber immerhin: Demokratie wird nun zumindest auch als „Nomokratie“ begriffen und offensiv propagiert.¹²⁷

Köln

Karl-Joachim Hölkeskamp

Th. Grütter, Die athenische Demokratie als Denkmal und Monument: Überlegungen zur politischen Ikonographie im 5. Jahrhundert v. Chr., in: Volk und Verfassung (s. Anm. 18) 113–132; Ch. Höcker, L. Schneider, Pericle e la costruzione dell' Acropoli, in: I Greci II 2 (s. Anm. 116), 1239–1274; K.-J. Hölkeskamp, Marathon – vom Monument zum Mythos, in: Gab es das griechische Wunder? Griechenland zwischen dem Ende des 6. und der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., hrsg. von V. M. Strocka (im Druck), und die Angaben oben, Anm. 119.

¹²⁵ U. Kron, Die zehn attischen Phylenheroen. Geschichte, Mythos, Kult und Darstellungen, MDAI [A], Beiheft 5, Berlin 1976, 228ff.; dies., Demos, Pnyx und Nymphenhügel. Zu Demos-Darstellungen und zum ältesten Kultort des Demos in Athen, in: MDAI (A) 94, 1979, 49–75; Mattusch, Heroes (s. Anm. 119) 74ff.; Ch. Ioakimidou, Die Statuenreihen griechischer Poleis und Bünde aus spätarchaischer und klassischer Zeit, München 1997, 100ff.; 274ff.

¹²⁶ Gehrke, Nomosbegriff (s. Anm. 13) 25ff.; ders. in: La codification (s. Anm. 70), hier 147f., 151. Vgl. auch R. Thomas, Law and the Lawgiver in the Athenian Democracy, in: Ritual, Finance, Politics (s. Anm. 12) 119–133; Cohen, Law (s. Anm. 77) 34ff.; ders., The Rule of Law and Democratic Ideology in Classical Athens, in: Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform?, hrsg. von W. Eder, Stuttgart 1995, 227–244.

¹²⁷ Für Kritik und Anregungen bin ich Wolfgang Günther (München), Hans Beck und Uwe Walter (Köln) und – wie immer last, but not least – Elke Stein-Hölkeskamp verbunden.